

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauwerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurern-, Beton- und Erdbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingutindustrie, in Scheibenscheibereien und Glasereien, für Gipser, Putzer, Stuckateure, Abputzwerker, Isolierer, Fliesenleger, Ofenbauer, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsabzugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren) Bestellungen nur durch die Post Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom Deutschen Bauwerksbund Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abchlüssen Rabatt, der nur als Kassarabatt gilt. Arbeitsmarkt die dreigespaltene Kleinzeile 3 M., Anzeigen der Bauwerksbünde Zeile 50 M.

Verhandlungen im Haupttarifamt zu Hamburg.

Das Haupttarifamt für das Baugewerbe, das am 21. und 22. Oktober im Gewerbehause zu Hamburg tagte, hatte wieder einmal über eine Anzahl Streitfälle zu entscheiden. Als erstes lag zur Beratung und Schlichtung vor ein Streit wegen der Nachzuschläge bei Arbeiten an Berliner Bahnhöfen. Der Fall hatte das Haupttarifamt bereits am 9. September beschlichtet, die Entscheidung wurde damals vertagt und den Unternehmern aufgegeben, durch Vorlegung von Protokollen und Zeichnung von Aufzeichnungen nachzuweisen, daß alle Redner zu § 4 Absatz 5a des Reichstarifvertrages übereinstimmend der Meinung gewesen seien, die Bedingung „bei Wechsel der Arbeiterkraft“ sei schon erfüllt, wenn in der zweiten Schicht andere Arbeiter tätig sind als in der ersten. Diesen Nachweis konnten die Unternehmervertreter nicht erbringen. Sie erklärten, der Reichstarifvertrag habe in dieser Beziehung eine Lücke, Nacharbeit könne nur zuschlagspflichtig sein, wenn sie Mehrarbeit darstelle, die bei Schichtwechsel nicht in Betracht komme. Es handle sich dabei nur um eine Verschiebung der regelmäßigen Schicht in die Nacharbeit. Ein Spruch möge nicht gefällt werden, eine gütliche Einigung der Parteien sei vorzuziehen. Diesem Vorschlag schlossen sich auch die Arbeitervertreter und schließlich das Haupttarifamt an. In besonderer Beratung kamen dann die Parteien überein, daß für die strittige Arbeit 25 % Zuschlag, rückwirkend bis zur Dauer von höchstens 3 Monaten, gezahlt werden sollen.

Dann wurde verhandelt über die Berufung des Beton- und Tiefbauarbeiterverbandes gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Berlin wegen Einführung der vierzehntägigen Lohnperiode. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Das Haupttarifamt erklärte, die tatsächliche Feststellung des Berliner Tarifamtes, die Arbeiterzahl sei in dem strittigen Falle keine größere im Sinne des § 5, Nummer 13 des Reichstarifvertrages, verstoße nicht gegen dessen Sinn.

Sodann beschäftigte die Gemüter ein eigenartiger Vorfall, in dem das Trauerspiel Sacco-Vanzetti hineintrug. In Berlin war die Parole ausgegeben worden, zum Prozeß gegen die beschuldigten „gefesselte“ Ermordung der beiden Märtyrer zu einer bestimmten Tageszeit auf eine Stunde die Arbeit ruhen zu lassen. Die betreffenden Kollegen — es waren Zimmerer — hatten dieses Vorhaben ihrer Firma zuvor mitgeteilt; sie hatte dagegen keinen Einspruch erhoben. Später verhalten dann jedenfalls gute Freunde den Unternehmer zu der Ansicht, es liege eine „tarifwidrige Arbeitsniederlegung“ vor, die ihm die Handhabe böse, das Fertige zu verweigern. Er befolgte diesen „arbeiterfreundlichen“ Rat, und das Tarifamt Berlin gab ihm recht. In der Berufungsinanz gab sich nun der Unternehmerstand rücksichtslos, den Standpunkt des Tarifamtes zu „rechtfertigen“. Er stempelte die einstündige Kundgebung gegen den amerikanischen Justizmord zu einem „Sympathiestreik“, erinnerte an die tarifliche Friedenspflicht und redete von „Schaden“, der dem Unternehmer erwachse aus solchen Verstößen gegen die Arbeitsordnung. Die Arbeitervertreter trafen dieser Anschauung in gebührender Form entgegen und das Haupttarifamt entschied, daß den betreffenden Zimmerern der Urlaubsanspruch zu gewähren ist. Soweit wäre die Entscheidung gut. Die Begründung jedoch erregt mancherlei Bedenken. Es wird sich nötig machen, bei künftigen Verhandlungen über einen

Reichstarifvertrag in solchen Fragen mehr ins einzelne zu gehen...

Eine Berufung des Beton- und Tiefbauarbeiterverbandes gegen eine Entscheidung des Tarifamtes Berlin wegen Bezahlung der Handbetonmischer wurde von den Unternehmern, weil jedenfalls auf zu schwachen Füßen stehend, zurückgezogen. Dann kam eine wichtige Sache zur Ver-

Der Ruf zur Arbeit.

Hörst Du den Pfiff?
Wie halter Stahl
Dringt er durch Deine Glieder;
Er zwang Dich auf
Schon viele Mal
Und rufst Dich immer wieder!

Im Herzen, heiß
Wie Feuersglut,
Lohnt bitteres Empfinden:
Der Muskeln Kraft
— Dein einzig Gut —
Bei hargem Lohn muß schwinden.

Noch sei gewiß:
Es naht die Zeit,
Wo endet schönes Rassen;
Du hörst den Pfiff,
Du bist bereit,
Als freier Mann zu schaffen!
W. Urbanek, Dresden.

handlung: die Berufung des Bauwerksbundes gegen einen Spruch des Tarifamtes Groß-Hamburg wegen Entlohnung der am Bau der Burchard-Kalauer Beschäftigten. Für das Zubringen des Materials an die Facharbeiter soll hier nur der Tiefbauarbeiterlohn Geltung haben. Von unsern Vertretern wurde auf die besondere Schwierigkeit dieser Arbeiten verwiesen, das Handieren mit schweren Granitblöcken und Rammstählen bis zu 15 m Länge. Der Transport dieser Pfähle, die Bohlensticht, die daraushinzuende Befestigung, alles verleihe auf die Berechtigung der Zahlung des Bauhilfsarbeiterlohnes bei dieser Arbeit. Die Unternehmervertreter bestanden darauf, es liege Tiefbauarbeit vor. Um auch das Haupttarifamt in diese Eigenart der Arbeit einzuführen, wurde eine Befestigung der Arbeiten an Ort und Stelle vorgenommen. Trotz alledem schien das Haupttarifamt dazu zu neigen, auch für diese Arbeiten den Tiefbauarbeiterlohn auszusprechen. Unsere Vertreter zogen die Berufung zurück mit der Begründung, zur Zeit bestche kein Streit mehr über die Lohnsätze auf der Baustelle, der Bauhilfsarbeiterlohn wird dort gezahlt. Der Vorfall selbst ist ein Musterbeispiel dafür, in welcher Weise Vernunft und starrer Buchstabe aufeinanderprallen können. Unser Bestreben wird sein müssen, bei künftigen Reichstarifvertragsverhandlungen das klare Recht herauszuschälen.

Zu einem Antrag unseres Bundes auf Entscheidung darüber, daß die bezirklichen Organisationen berechtigt sind, Bestimmungen über die Arbeitszeit zu treffen, entschied das Haupttarifamt, der Einspruch der Unternehmer in der Arbeitszeitfrage sei unberechtigt. Wenn eine freiwillige Vereinbarung vorliege, so habe sie Geltungsbereich. — Einen breiteren Raum nahmen ein die Verhandlungen darüber, ob und

in welcher Weise bei Streitigkeiten zwischen den Bauunternehmerorganisationen angehörigen Innungsmeistern und ihren Lehrlingen die Tarifinstanzen zuständig sind. Das Tarifamt Breslau hatte entschieden, bei solchen Streitigkeiten habe als erste Instanz nicht die Schlichtungskommission, sondern der Innungsausschuß zu gelten. In diesem Streitfalle hatte der Lehrling gegen den dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe angehörigen Innungsmeister tarifliche Lohnansprüche erhoben, das Tarifamt die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses als erste Instanz verneint; seiner Entscheidung müsse vorausgehen die des Innungsausschusses, erst dann könne der Fall vor die Schlichtungskommission und dann vor das Arbeitsgericht gebracht werden. Das Haupttarifamt entschied, daß auch auf solche Fälle § 11 Ziffer 2a des Reichstarifvertrages anzuwenden sei. Danach wäre in solchen Streitfällen die Instanzenfolge: Schlichtungskommission, Innungsausschuß, Arbeitsgericht. Eine Entscheidung, die sich aus dem Reichstarifvertrag klar ergibt, jedoch angefeindet wird von Leuten, die im Lehrverhältnis immer noch ein „Erziehungsverhältnis“ erblicken.

Wegen Entlohnung der Junggesellen hatte der Zimmererverband einen grundsätzlichen Antrag aus § 11 Ziffer 22 des Reichstarifvertrages gestellt. Das Haupttarifamt entschied, daß der niedrigere Lohn für Junggesellen seine Grenze finde in § 5, Nummer 2 des Reichstarifvertrages. Nach Vollendung des 19. Lebensjahres ist Vollarbeitslohn zu zahlen. — Hierauf wurde die Berufung der Maschinenisten und Heizer gegen einen Schlichtspruch des Bezirks-Tarifamtes Braunschweig wegen Entlohnung der Maschinenisten im Wirtschaftsbezirk Mittel-Elbe, Streckentarifgebiet für den Mittellandkanal, verhandelt. Den Entscheid des Haupttarifamtes finden unsere Leser an anderer Stelle.

Zum Schluß wurde verhandelt über einen Antrag des Verbandes der Baugeschäfte von Groß-Berlin auf Aufhebung des Beschlusses des Tarifamtes Berlin vom 17. Oktober 1927. Es handelte sich hier bei um die bereits im vorigen „Grundstein“ erwähnten Vorgänge in Berlin anlässlich des Pufferstreiks. Die Unternehmer hatten einen Spruch des Arbeitsgerichts erwirkt, monach der Pufferstreik gegen den Inhalt des Reichstarifs verstoße, der Streik zu verbieten und der Bauwerksbund durch einstweilige Verfügung gehalten sei, bei Vermeidung der Zahlung von 1000 M und 10 M je Streikenden als Schadensersatz für jeden Streiktag, den Streik in keiner Weise zu unterstützen. Gegen diesen Fehlspruch hatte der Bauwerksbund das Tarifamt Berlin angurufen; dieses entschied, die Puffer Berlins ständen außerhalb des Reichstarifvertrages. Damit waren die Unternehmer nicht zufrieden, sie riefen das Haupttarifamt zur Entscheidung auf. Ihr Syndikus vertrat die verfehlte Sache mit aller Energie und — kaum glaublich! — innerer Ueberzeugung. Gewiß hätten die Puffer vorher eigene Tarife gehabt, jedoch nach Ablauf ihres Sonderstarifs stellten sie unter den Reichstarifvertrag. Nachdem der Manteltarif geschaffen sei, gehörten in ihn auch alle Arbeitergruppen am Bau. Schon immer habe er sich „dem Gedanken und inneren Sinn des Reichstarifvertrages anzupassen gesucht“, das müsse auch das Haupttarifamt tun. Der Herr wurde treffend abgeföhrt; nach seiner Ansicht müßten dann auch die Stuckateure, Ofenbauer, Fliesenleger, Glaser und andere Bauarbeitergruppen unter die Bestimmungen des Reichstarifvertrages fallen. Zudem führe

der Berliner Tarifvertrag sorgfältig und ausführlich alle Arbeitergruppen auf, die unter diesen Vertrag und damit auch unter den Reichstarifvertrag fallen. Von den Püßern ist in dem Berliner Vertrage keine Spur zu entdecken. — Das Haupttarifamt schloß sich diesen Darlegungen und der Zulassung des Tarifamtes Berlin an und verwarf die Berufung der Unternehmer. Für die Püßern ist der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe nicht bindend.

Mit diesem Ausklang endete die zweitägige Sitzung. Nachstehend geben wir nunmehr die Entscheidungen des Haupttarifamtes im Wortlaut wieder:

Entscheidungen des Haupttarifamtes vom 21. und 22. Oktober.

Feststellung 54, Anträge 85/87.
In der Streitsache 1. des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin, Berufung gegen die Entscheidungen des Reichstarifamtes Berlin vom 9. August 1927 — Bezählung der Nachsicht — stellte das Haupttarifamt fest:

1. Die Berufungsanträge wurden zurückgezogen, weil die Bezirksparteien sich auf Anregung des Haupttarifamtes geeinigt haben (vergleiche die Anlage).
2. Die Hauptparteien haben vereinbart, daß sie eine Erläuterung des § 4 zu 5a und zu 8 des Reichstarifvertrages vereinbaren und als Anmerkung in den Reichstarifvertrag aufnehmen wollen.

Anlage zur Feststellung 54, Anträge 85/87. Vergleich.

1. Die Vertragsparteien des Bezirksstarifvertrages Berlin stimmen darin überein, daß in der heutigen Sitzung gemäß der Anlage des Haupttarifamtes die Streitfälle Hackbart und Zölker verhandelt werden.

2. Die Vertreter der Arbeitgebervertragsparteien erklären, daß die zur Zeit bei den Tarifinstanzen von Groß-Berlin anhängig gemachten und ausgesetzten gleichgelagerten Streitfälle, betreffend Bahnsteigerhöhungen an der Berliner Stadt- und Ringbahn in gleicher Weise wie die Fälle zu 1 erledigt werden, wenn nicht bis zum 1. November 1927 eine Klärung der strittigen Fragen durch die Zentralverbände erfolgt ist.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der zu schließende Vergleich keine Bindung für die Verhandlungen der Zentralverbände darstellt.

4. Die strittigen Fälle Hackbart und Zölker werden dadurch erledigt, daß für die strittige Arbeit ein Zuschlag von 25 % gezahlt wird. Die Zahlung erfolgt vom Tage des Antrages bei der Schlichtungskommission rückwirkend, höchstens für die Dauer von 3 Monaten.

Grundsätzliche Entscheidung 52, Antrag 88.
In der grundsätzlichen Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, betreffend grundsätzlichen Antrag aus § 11 Ziffer 22 des Reichstarifvertrages über Entlohnung der Junggesellen im Zimmergewerbe, fällt das Haupttarifamt nachstehende grundsätzliche Entscheidung:

Bestimmungen im Bezirksstarifvertrag, wonach für Junggesellen ein niedrigerer Lohn als für den Vollarbeiter zu zahlen ist, finden ihre Grenzen im § 5 Nr. 2 des Reichstarifvertrages, wonach mit Vollendung des 18. Lebensjahres Vollarbeiterlohn zu zahlen ist.

Entscheidung 53, Antrag 90.
In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Ostpreußen, Berufung gegen die Entscheidung des Reichstarifamtes Braunschw. vom 26. August 1927 — Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Innungsmeistern und ihren Lehrlingen — fällt das Haupttarifamt nachstehende Entscheidung:

Die Entscheidung des Reichstarifamtes für das Baugewerbe Niederpreußen vom 26. August 1927 wird wie folgt abgeändert: Auch bei Lehrlingsfreistellungen der Art § 11 Ziffer 2a des Reichstarifvertrages ersichtlichen Art zwischen Tarifangehörigen beziehungsweise Tarifbeteiligten ist vor Anrufung des im § 11 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages für die Güterverhandlung vorgesehenen Ausschusses der Innung das Verfahren bei der tariflichen Schlichtungskommission einzuleiten.

Gründe: Beteiligte des Schlichtungsverfahrens aus § 11 des Reichstarifvertrages sind nicht lediglich die Parteien des einzelnen Arbeits-Verhältnisses, sondern auch die Organisationen; letztere sowohl als Träger des Reichs- beziehungsweise der Bezirksstarifverträge wie auf Grund der Bestimmungen im § 11 des Reichstarifvertrages zu 8 (die Organisationen sind zu laden), zu 15 (die Organisationen sind beschwerdeführend) und auch zu 9 (Anrufung seitens Dritter durch Vermittlung der Organisation). Hiernach ist das Verfahren vor der tariflichen Schlichtungskommission kein reines Güterverfahren im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes § 101, sondern ein Verfahren allgemeiner Art. Es kann daher nicht durch ein Güterverfahren anderer Art, wie das vor dem Ausschuss der Innung, ausgeführt werden. Die tarifliche Schlichtungskommission darf daher in einem solchen Fall die Vermittlung nicht ablehnen. Bleibt das tarifliche Vermittlungsverfahren erfolglos, so ist Raum für das gerichtliche Verfahren gegeben, wobei alsdann zunächst nach § 11 Ziffer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes der Ausschuss der Innung anzugehen ist.

Feststellung 55, Antrag 91.
In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend das Vertragsgebiet Nordsee, Berufung gegen den Grund des Reichstarifamtes Groß-Hamburg vom 5. September 1927 — Entlohnung der am Werk der Bauarbeitermeister beschäftigten Hilfsarbeiter — stellt das Haupttarifamt fest: Die Berufung wurde mit der Begründung zurückgezogen, daß zur Zeit ein Streit über die Lohnsätze auf der Baustelle nicht mehr besteht.

Entscheidung 48, Antrag 92.
In der Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer, Vertragsgebiet Groß-Berlin, Berufung gegen den

Schiedspruch des Tarifamtes Berlin vom 7. September 1927 — Urlaubsanspruch —, fällt das Haupttarifamt nachstehende Entscheidung:

Die Entscheidung des Reichstarifamtes Berlin vom 7. September 1927 wird dahin abgeändert, daß für die betroffenen Zimmerer der Urlaubsanspruch durch die einseitige Arbeitsunterbrechung im August 1927 nicht als vermindert anzusehen ist. — **Gründe:** Im Streitigen Falle ist aus der widerprüchlichen Sinnahme der Ankündigung der einseitigen Unterbrechung in Verbindung mit der demnachfolgenden Gewährung des Urlaubs an die große Mehrzahl der Beteiligten das Einverständnis der Firma mit dem Aussehen zu folgern. Bei Einverständnis des Arbeitgebers aber ist Aussehen kein tarifwidriges im Sinne des § 10 Ziffer 6 des Reichstarifvertrages.

Feststellung 49, Antrag 93.
In der Streitsache des Beton- und Tiefbauarbeiterverbandes für Deutschland, Gruppe Berlin-Brandenburg, betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin, Berufung gegen die Entscheidung des Reichstarifamtes Berlin vom 21. September 1927 — Bezählung der Handbetonmischer —, wurde in der Sitzung des Haupttarifamtes der Antrag zurückgezogen.

Entscheidung 50, Antrag 94.
In der Streitsache des Beton- und Tiefbauarbeiterverbandes für Deutschland e. V., betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin, Berufung gegen die Entscheidung des Reichstarifamtes Berlin vom 28. September 1927 — Einführung der 14tägigen Lohnperiode auf einer Baustelle der Firma Walk & Freytag —, fällt das Haupttarifamt nachstehende Entscheidung:

Die Berufung gegen die Entscheidung des Reichstarifamtes Berlin vom 28. September 1927 wird zurückgewiesen. — **Gründe:** Die tatsächliche Feststellung des Reichstarifamtes, daß die Arbeiterzahl im Streitigen Falle keine größere im Sinne des § 5 Nr. 13 des Reichstarifvertrages ist, verfließt nicht gegen den Sinn des Reichstarifvertrages. Dieser sieht keine bestimmte Zahl als Grenze für den Begriff „größere Arbeiterzahl“ vor. Es kann daher je nach den Verhältnissen des Ortes und des Baues die Grenze eine verschiedene sein.

Grundsätzliche Entscheidung 51, Antrag 95.
In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend Zulässigkeit des Einspruchsrechtes aus § 1 des Reichstarifvertrages, fällt das Haupttarifamt nachstehende grundsätzliche Entscheidung:

Einsprüche von Spitzenorganisationen gegen Bezirksstarifverträge wegen Aufnahme vereinbarter Bestimmungen über die Arbeitszeit sind unzulässig. — **Gründe:** Nach der protokollierten Erklärung der Spitzenparteien vom 30. März 1927 zum Reichstarifvertrag § 3 ist ein Zwang zur Festlegung der Arbeitszeit im Bezirksstarifvertrag unzulässig. Eine freiwillige Regelung durch die Bezirksparteien ist also nicht verboten. Ein trotzdem erhobener formaler Einspruch ist mit dem Tarifgebot allgemein sowie mit der im § 12 des Reichstarifvertrages übernommenen Pflicht zur Durchführung des Reichstarifvertrages nicht vereinbar.

Entscheidung 56, Anträge 96/98.
In der Streitsache 1. des Zentralverbandes der Maschinen- und Setzer, 2. der Tarifgemeinschaft der 4 Arbeiterverbände der Provinz Sachsen, betreffend Streckentarifgebiet Mittelbrandkanal, Berufung gegen den Schiedspruch des Reichstarifamtes für den Mittelbrandkanal vom 4. Oktober 1927 — Entlohnung der Maschinenisten —, fällt das Haupttarifamt nachstehende Entscheidung:

Der Schiedspruch des Reichstarifamtes Braunschw. vom 4. Oktober 1927 wird bezüglich der Maschinenistenlöhne aufgehoben. Die Sache wird zur nochmaligen Prüfung und bindenden Entscheidung an das Reichstarifamt zurückgewiesen. Dieses hat dabei die Bedenken des Verbandes der Maschinenisten und den Antrag Nr. 98 der 4 Arbeitgeberverbände, betreffend den Lohn der Maschinenisten III. Klasse (ab km 88) in Erwägung zu ziehen und zu berücksichtigen: 1. daß für die Maschinenisten ein Streckentarif für die Strecke ab km 88 bisher nicht bestand und daher eine Regelung des Maschinenistenlohnes für die Zeit bis 29. September 1927 nicht angängig ist; 2. daß durch den neuen Lohnsatz eine Minderung der bisherigen Lohnsätze der Maschinenisten nicht eintreten darf; 3. daß für die Maschinenisten, die von der Niederlassung der Firma oder von einer Baustelle mit höherer Entlohnung aus zur Streckenarbeit verschickt werden, der höhere Lohnsatz der Niederlassung beziehungsweise der Baustelle zu zahlen ist.

Entscheidung 57, Antrag 99.
In der Streitsache des Verbandes der Baugeschäfte, betreffend das Vertragsgebiet Groß-Berlin, Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des Reichstarifamtes Berlin vom 17. Oktober 1927, fällt das Haupttarifamt nachstehende Entscheidung:

Die Berufung gegen den Beschluß des Reichstarifamtes vom 17. Oktober 1927 wird zurückgewiesen. — **Gründe:** Das Haupttarifamt trifft den Grund des Reichstarifamtes bei. Die Püßern sind in Berlin eine besondere Arbeitergruppe. Diese im § 2 des Reichstarifvertrages nicht aufgeführt.

Industrieverbandsfrage und Steinarbeiterverband.

In der Frage des Industrieverbandes gñnt sich der „Steinarbeiter“ fast in jeder Nummer eine besondere Glanzpasse. Das Jahrbuch des Baugewerksbundes und der Auspruch unseres Kollegen Paepow: „Der Steinarbeiterverband ist kein Industrieverband“, haben die Leitung des Steinarbeiterverbandes so in Harnisch gebracht, daß bei ihr von einer sachlichen Erörterung dieser Frage nicht mehr gesprochen werden kann. Ist es nicht etwas Unartmenswerkes, wenn man in der höchsten Körperschaft einer freigemeinschaftlichen Organisation einen Antrag (allerdings nicht mit einer kleinen Mehrheit) durchbringen läßt, wonach der Steinarbeiterverband grundsätzlich gegen jede Vermittlung mit andern Organisationen ist? Ist es nicht ferner eine gewerkschaftliche Taktlosigkeit, wenn der Vorstand des Steinarbeiterverbandes eine Delegation zum Bundesrat einer den Steinarbeitern am nächsten stehenden Organisation,

dem Deutschen Baugewerksbund, kurzerhand ablehnt? In der Nummer 39 des „Steinarbeiter“ wird dem Baugewerksbund Brutalität und Unverschämtheit wegen der Vertretung seiner sachlichen Forderungen vorgeworfen. Sich selbst und nur sich allein gibt die Leitung des Steinarbeiterverbandes — wie in der Nummer 41 in der Randbemerkung über den Zusammenschluß zum Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverband zu lesen ist — als die „Normallebenden“ aus, alle andern, die die Gewerkschaftskämpfe der neuen Zeit anders bewerten als die Leitung des Steinarbeiterverbandes, werden des „Konzentrationsmimms“ beschliffen. Sind das Lehren für die Mitglieder des Steinarbeiterverbandes? Sollen sie mit Blindheit geschlagen werden, sollen sie die großen Gefahren für die Gewerkschaften nicht erkennen, die zum Beispiel aus dem Zusammenschluß der westdeutschen Industrie, einschließlich des Baugewerbes, der gesamten Arbeiterkraft erwachsen können? Reichen sich diese Pläne der Schärmmacher nicht auch gegen die Steinarbeiter? Wenn man auf der einen Seite diese Gefahren erkennt, warum dann die höhnischen Randbemerkungen im „Steinarbeiter“, wenn Industriegruppen der Arbeiterkraft, die Gefahr erkennen, aus solchen Anhängen die nötigen Lehren ziehen? Die Gründe, die die Leitung des Steinarbeiterverbandes gegen den Zusammenschluß mit dem Baugewerksbund anführt, hinken den Vorteilen der größeren gewerkschaftlichen Einheit bei weitem nach. Ist es nicht mit Recht ein gewerkschaftlicher Unflin, wenn heute noch oft 3 bis 4 Gewerkschaftsangehörige verschiedener Organisationen in der gleichen Sache auf der Baustelle zu tun haben? Jedenfalls könnte eine solche Arbeitszeit- und Personalergänzung viel besser zu andern Zwecken und zum Wohle der Gesamtarbeiterschaft ausgenützt werden. Daß der Baugewerksbund in der „schöpfunglichen Welle“ dem Steinarbeiterverband 1600 Mitglieder abspenstig gemacht habe, darüber wird die Leitung des Steinarbeiterverbandes den Beweis schuldig bleiben. Vielmehr sind diese Mitglieder Bauarbeiter, und in richtiger Erkenntnis der Konzentration im Unternehmerlager freiwillig den unausweichlichen Konsequenzen gefolgt, und sie sind sicherlich nicht schlecht dabei gefahren. Diese 1600 Mitglieder, die in der Jahrbuchtafel aufgeführt sind, gehören nicht in den Agitationskreis des Steinarbeiterverbandes. Sie sind in ihren Lohn- und Arbeitsbedingungen vom Baugewerbe abhängig. Die Allgemeinverbindlichkeit der Reichstarifverträge für die Steinarbeiter wird für die Bauunternehmer, die Steinhauer, Kunterpüßer und Kunstfellerarbeiten an Bauten beschäftigen, von der Reichsarbeitsverwaltung nicht ausgeprochen. Viele Arbeiter befinden sich eben im Bereich des Baugewerksbundes. Und die Steinhauer sind nichts anderes als Facharbeiter des Tiefbaugewerbes, sie gehören deshalb mit dem Hilfsarbeitern zum Baugewerksbund. Bei der Gestaltung der Lohnverhältnisse im Steinhauer- und Kunstfellerarbeiten sind die Steinarbeiterverbände den Tariflohn der Mauerer ins Treffen zu führen. Auch die übrigen Bestimmungen des Reichstarifvertrages, die die Lohnverhältnisse für das Baugewerbe, und die Beschichte bemehlt, daß die Mauerer und Steinhauer die gemeinsame Organisation in früheren Zeiten als richtig erkannt haben. Als Kasse die glühende Fackel der Aufklärung unter die Masse geworfen hatte, waren Mauerer und Steinhauer mit der ersten, die gemeinsame Vereine gründeten und gemeinsam auf Kongressen bis zum Jahre 1878 ihre Interessen verteidigten. Nun, es gibt in der Beschichte nichts, das nicht wiederkehrt, wenn auch in veränderter Form. Das Rad der Zeit wird die Entwicklung schärfer antreiben, als es der Leitung des Steinarbeiterverbandes und sonstigen Gegnern des Industrieverbandsgedankens vielleicht erwünscht ist.

Wilhelm Leimeister, Stuttgart.

Die Entstehung der Sparkassenkapitalien.

Die Bestände der deutschen Sparkassen haben in den letzten Jahren nicht unwesentlich zugenommen. Diese Zunahme stand teilweise im Widerspruch mit der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerungsschichten, die als Sparrer in Betracht kommen. In der „Wiss. Zeitung“ machte kürzlich ein Berliner Rechtsanwalt darauf aufmerksam, daß die Zunahme der Spareinlagen teilweise nicht auf Erparnisse aus Arbeits- und sonstigen Einkommen stammen, sondern auf der Aufwertung von Werten aller Art zu erklären sind. In der Aufschrift wird zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Erhöhung der Sparkasseneinlagen solche Schlüsse gezogen wurden, dann heißt es: „Wenn man die Einlagen würdigen will, so fällt zunächst auf, daß die Kreise, die vor dem Kriege die Sparkassen benutzten, zum größten Teil verarmt sind, und zwar die enteigneten Rentner und Sparrer. Diese kommen also als Einzige von erpartem Kapital so gut wie überhaupt nicht in Frage. Die Arbeiter und Festangestellten, die im Frieden ebenfalls auf der Sparkasse sparten, fallen ebenfalls zum großen Teil aus, weil ihre verdienten Einkommen zu gering sind, um davon nennenswerte Rücklagen zu machen. Es er scheint daher von diesem Gesichtspunkte aus rätselhaft, welche Kreise die Erparnisse auf der Sparkasse gemacht haben. Die Lösung des Rätsels liegt darin, daß die sogenannten Erparnisse größtenteils keine Erparnisse aus Arbeits- und sonstigen Einkommen sind, sondern die letzten Trümmer jahrzehntelanger in maßbarer Arbeit erworbenen und durch die Inflation einseitig erparter Kapitalien darstellen. Es resultieren in der Hauptsache aus der „Aufwertung“ von Werten aller Art. Derloft zum Beispiel ein Notar sein Notariatsregister, so entdeckt er eine Fülle von Beschlüssen, die aus der Zeit vor der Stabilisierung stammen. ... Es dürfte dann außer Zweifel sein, daß die Wirtschaft keinen nennenswerten Zuwachs an Sparkasseneinlagen des Inlandes in absehbarer Zeit hat, soweit sich dieser Zuwachs in der Anlage in Sparkassen ausdrückt.“

Trifft diese Feststellung des Berliner Notars zu, dann sind die Bestände der deutschen Sparkassen anders zu bewerten, als dies bisher geschah. Es wäre aber gut, wenn die Sparkassen selbst hierüber genaue Mitteilungen machen würden.

Im Zeitalter der Massenbewegungen.

Der mitteldeutsche Bergarbeiterstreik ist zum Abschluß gekommen. Die Arbeiterschaft hat dabei einen annehmbaren Erfolg erreicht. Die Lohnhöhe beträgt 11,54% oder rund 60 J je Schicht. Dieser Kampf war deshalb von außerordentlicher Wichtigkeit, weil die organisatorischen Verhältnisse der Arbeiterschaft hier eigenartig lagen. Wie in allen Industrien waren auch die Arbeiter der Braunkohlenbergwerke nach dem Umsturz der Organisation in großen Massen zusammengefaßt. Vor dem Kriege war die Gewerkschaftsbewegung im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau schwach entwickelt. Es war also gewerkschaftliches Neuland, das hier erobert wurde. Doch kaum hatte die Aufklärungsarbeit und die Eingliederung dieser neugewordenen Mitglieder in die gewerkschaftliche Front begonnen, da wurden in Mitteldeutschland jene großen Kämpfe geführt, die in bewaffneten Zuständen endeten. Die kommunistische Partei hatte sich diesen Vorkriegs- als Rekrutierungsgebiet ausgesucht. Die Folge davon war, daß die gewerkschaftliche Organisation sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Aufklärungsarbeit mußte dann von neuem beginnen; sie hatte Erfolg. Doch viele Arbeiter standen in dem Braunkohlengrundgebiet der Organisation noch fern, weshalb man diesem Massenkampf mit Besorgnissen entgegengehen mußte.

Diese Besorgnisse haben sich als grundlos erwiesen. Eine geschickte Lenkung der beteiligten Organisationen und eine gewissenhafte Aufklärungsarbeit haben bewirkt, daß von den 70 000 Bergarbeitern nur weniger Tausende mehr als 90% im Streik traten. Dieser imposante Erfolg kam den Unternehmern der Braunkohlendistrikte überraschend. Hatten sie doch geglaubt, daß der Kampf nur wenigen Tagen zusammenbrechen müßte. Ein echtes Scharfmachertum vom alten Schrot und Korn ist bei den Unternehmern des Braunkohlensbergbaues tonangebend. Man mußte von vornherein damit rechnen, daß von dieser Seite alles aufgegeben wurde, um den gewerkschaftlichen Organisationen eine Niederlage zu bereiten. Daß es anders gekommen ist, dessen können sich die Bergarbeiter und die gesamte deutsche Arbeiterschaft freuen.

Dieser Kampf ist aber auch symptomatisch für die Zukunft. Die vor einigen Wochen gebildete Kampf- und Gefahrengemeinschaft der Unternehmer bedeutet mit aller Entschiedenheit darauf hin, daß die Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit in Gestalt von Massenbewegungen vor sich gehen werden. Die Kampfgemeinschaft in der Textilindustrie, die Gefahrengemeinschaften, die von der chemisch-werkstofflichen Schwerindustrie ausgehen, und die übrigen organisatorischen Vorbereitungen der Unternehmer haben zum Ziel, an Stelle der lokalen Bewegungen breitere Kampffronten zu schaffen. Um diese Verbreiterung der Kämpfe zu ermöglichen, werden seit einigen Monaten finanzielle Hilfen in systematischer Weise geleistet. Streikfonds in nicht geringer Höhe stehen schon jetzt zur Verfügung.

Unsere zukünftigen Kämpfe werden Massenbewegungen sein. Die Gewerkschaften haben sich darauf einzurichten. Gewaltige Mittel werden in der Zukunft notwendig sein, um die streikenden und ausgesperrten Massenheere der Arbeiter über Wasser zu halten. Angesichts dessen sind die Finanzen der Gewerkschaften von außerordentlicher Wichtigkeit. Erfreulicherweise konnte in den letzten Jahren die finanzielle Kraft der Gewerkschaftsbewegung außerordentlich gestärkt werden. Die harten Verluste durch die Devalenzwertung sind einigermaßen ausgeglichen. Bei einigen Organisationen stehen sogar größere Mittel im Verhältnisse der Mitgliedschaft zur Verfügung als vor dem Kriege. Das ist ein günstiges Zeichen. Dennoch glauben wir, daß auf diesem Gebiete noch vieles zu befeuert werden muß. Können die Gewerkschaften auch die laufenden Bewegungen glatt zur Erlösung bringen, so dürfen doch Massenbewegungen schwerere Verhältnisse zur Folge haben. Deshalb müssen sich die Organisationen, und namentlich die breiten Mitglieder-massen der Gewerkschaften, mit den neuen Verhältnissen, und vor allem mit ihren Finanzen, beschäftigen. Die Gewerkschaften haben nur eine einzige Einnahmequelle; das sind die Beiträge der Mitglieder. Diese Quelle muß ergiebiger sein. Deshalb sind diese „zu hohe“ Beiträge. Sie sind dringend nötig.

Unter diesen Umständen müssen sich aber auch vor allem die Gewerkschaften zu Massenorganisationen auswaschen. Die deutsche Arbeiterschaft ist insgesamt erst zu rund 40% organisiert. In manchen Berufen und Industrien ist das Verhältnis besser, in vielen aber ist das Gegenteil der Fall. Hier liegt das große Aufgabengebiet der überzeugungstreuere Gewerkschaftsmitglieder. Noch haben wir eine gute Konjunktur, noch kann die Agitation erfolgreich betrieben werden. Deshalb gilt es, die Zeit zu nutzen, anstatt sie ungenutzt verstreichen zu lassen. Auch den verstocktesten Arbeiter muß es einleuchten, daß ein streifer Zusammenhalt der Arbeiterklasse das Gebot der Stunde bedeutet! Und die Gewerkschaftsmitglieder selbst müssen einsehen lernen, daß gefüllte und gesund ausgebaut Gewerkschaftskassen dem Ganzen das nötige Fundament geben!

Wachsamkeit, Rührigkeit und Disziplin müssen die Eigenschaften unserer Kollegen sein. Es wäre ein Fehler, sich unter Aufzuchtlassung der Verhältnisse auf Schlichtungsinstanzen zu verlassen. Die eigene Kraft ist die beste Bürgschaft für den Erfolg! Ist das Bewußtsein der eigenen Kraft vorhanden, dann können wir auch den Massenbewegungen der Zukunft in Ruhe entgegensehen!

Aus der Sozialgesetzgebung.

Bei welchem Arbeitsamt ist die Arbeitslosenunterstützung zu beantragen? Grundgesetzlich ist nach § 188 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Entgegennahme des Antrages auf Arbeitslosenunterstützung das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose die Arbeitslosenversicherung seinen Wohnort hat. Zur Begründung eines Wohnortes ist nicht, wie bei einem „Wohnort“ im bürgerlich-rechtlichen Sinne, die Abkunft sondern die Niederlassung erforderlich. Es genügt vielmehr, daß jemand an einem Orte mit der Absicht längeren Ver-

bleibens wohnt, so daß der Ort „den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse“ bildet. Durch Saisonarbeit allein wird kein Wohnort begründet. Das befragt der Absatz 2 des § 188, der lautet: „Wer sich an einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.“ Danach muß also bei einer Saisonarbeit schon die Absicht des Beschäftigten, über die Saison hinaus am Orte zu verbleiben, hinzukommen, um den „Wohnort“ zu begründen. Natürlicher Weise im Einzelfall solche Absicht sich aus besonderen Umständen, beispielsweise aus dem Abschlusse eines über die Saison hinaus dauernden Arbeits- oder auch Mietvertrages, herleiten lassen. Im allgemeinen verlieren hiernach Saisonarbeiter ihren bisherigen Wohnort nicht, solange sie die Absicht haben, nach der Saison dorthin zurückzukehren. — Hat der Arbeitslose keinen Wohnort, was beispielsweise bei den Hausgehilfen und Hausangestellten in der Regel zutreffen wird, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich bei der Arbeitslosenversicherung aufhält; das wird in der Regel das für den Beschäftigungsort zuständige Arbeitsamt sein. Hat der Arbeitslose zwar einen Wohnort, kann sich aber wegen seiner Berufstätigkeit (beispielsweise in der Binnenluftfahrt) in der Regel dort nicht aufhalten, so soll auch für ihn das Arbeitsamt zuständig sein, in dessen Bezirk er sich bei der Arbeitslosenversicherung aufhält. Diese Zuständigkeit gilt aber nur für die Dauer des ausländischen Aufenthaltes, so daß sie in der Praxis wenig Bedeutung haben mag, da ein außerhalb seines Wohnortes arbeitslos werdender Versicherteter regelmäßig seinen Wohnort aufsuchen wird. — Von großer Wichtigkeit für alle Versicherten, die keinen Wohnort haben, ist die Bestimmung des § 188 Absatz 3, nach der der Vorsitzende des Arbeitsamtes auf Antrag des Arbeitslosen ein anderes Arbeitsamt, als es nach den vorausgehenden Vorschriften in Betracht kommt, für zuständig erklären kann. Lehnst der Vorsitzende dies im Einzelfall ab, so geht die Entscheidungsbefugnis, ohne daß der Arbeitslose das erst beantragen mußte, auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes über. Hier gilt der Antrag als bewilligt, wenn er nicht mit Zweidrittel-Mehrheit abgelehnt wird. Anders als bei der „Erwerbslosenfürsorge“ steht das neue Gesetz ein besonderes Verfahren bei Streit über die Zuständigkeit des Arbeitsamtes vor. Einen solchen Streit entscheidet, wenn die in Betracht kommenden Arbeitsämter dem Bezirke des gleichen Landesarbeitsamtes angehören, dessen Vorsitzender, andernfalls der Präsident der Reichsanstalt. Auf Wanderschaft gehende männliche Versicherte können sich vom Vorsitzenden des Arbeitsamtes einen Wanderschein ausstellen lassen, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Der Wanderschein begründet die Zuständigkeit zum Bezirke der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft.

Die neuen Unterhaltungsätze für Arbeitslose. Ueber die Grundzüge des Arbeitslosenversicherungsgesetzes haben wir bereits in Nummer 32 des „Grundstein“ berichtet. Nachfolgend folgen wir noch einmal die Unterhaltungsätze mit. Ihre Höhe richtet sich nach dem wöchentlichen Durchschnitts-Arbeitsverdienst der letzten 3 Monate. Der Verdienst wird nach Einheitslöhnen gruppiert. Der Einheitslohn ist wieder nach Lohnklassen abgestuft. An Unterhaltungsätze wird gemäß:

Table with 5 columns: Sozialklasse, Wöchentlich. Arbeitsverdienst, Einheitslohn, Hauptunterstützung, Nebensubstanz, Gesamtsumme. Rows I to XI.

Die Höchstleistung ist die obere Grenze für die Unterhaltungsbezieher, die neben der Hauptunterstützung noch Familienzuschläge erhalten. Beide Unterhaltungsätze zusammen dürfen den jeweiligen Höchstlohn nicht überschreiten. Ein verheirateter Erwerbsloser mit einem Kind, der früher durchschnittlich 31 M wöchentlich verdient hat, würde von seinem Einheitslohn (das sind 33 M) für sich erhalten 40%, für seine Ehefrau und sein Kind je 5%, also zusammen 50%, so daß seine wöchentliche Unterhaltungsleistung 16,50 M betragen würde. Nach dem Gesetz wird der Gehaltsverdienst der Erwerbslosen angerechnet. Alle übrigen Einnahmen (zum Beispiel Renten, Zinsen usw.) werden nicht mit angerechnet. Von dem anrechnungspflichtigen Gehaltsverdienst bleiben 20% des Wochenunterhaltungsatzes anrechnungsfrei, der Rest wird mit 30% angerechnet. Hat also der oben erwähnte Arbeitslose einen Gehaltsverdienst von 40 M, so bleiben 20% von 16,50 M, das sind 3,30 M, anrechnungsfrei, von dem Rest 13,20 M wird die Hälfte (6,60 M) von der Unterstufung abgezogen, so daß 6,60 M ausbezahlt werden. Die unterstufung des Arbeitslosen müssen nunmehr prüfen, ob sie sich günstiger beim alten System oder beim neuen System verhalten. Neben den Angehörigen können noch gewährt werden: Reise- und Anzugsbeihilfen, Zuschüsse zur Beschaffung von Arbeitsgerät und während der Anreiszeit bei Berufswechsel usw. Die unehelichen Kinder und die Stief- und Pflegekinder gelten als zuzuschlagsberechtigte Angehörige. Der Arbeitslosenunterstützung bezieher wird von der Arbeitslosenversicherung gegen Krankheit versichert. Mitglieder von Ersatzkrankenkassen können dort ihre Versicherung fortsetzen. Die Arbeitslosenversicherung sorgt auch für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden- und Unfallversicherung. Die Unterhaltungsabgabe beträgt 26 Wochen. Für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung besteht nunmehr ein Rechtsanspruch, so daß die Bedürftigkeit wegfällt. Die Anwartschaft auf die Versicherungsleistung ist erfüllt, wenn der Arbeitslose innerhalb der 12 vorangegangenen

Monate 26 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat. Ausnahmen sind möglich, und zwar, wenn der oder die Arbeitslose vorher durch Ausbildung, Berufsumschulung, Krankheit, Schwangerschaft usw. eine Beschäftigung auszuüben verhindert war. Die Unterstufung wird vom siebten Tag der Meldung an gewährt. Ausnahmen sind jedoch auch hier möglich. Die Mittel für die Arbeitslosenversicherung werden durch Beiträge der Arbeiter und Unternehmer aufgebracht. Die Krankenkassen zahlen die Beiträge ein. Mehr als 3% können vom Lohn nicht einbehalten werden.

Die Werkzeugaufgabe unterliegt nicht dem Steuerabzug. Auf Anfrage erhebt der Gesamtbetriebsrat der Deutschen Bauwirtschaft, Berlin, des V r n e, unter Tagebuchnummer 1 L 47 vom 10. Oktober 1927 folgende Antwort: „Auf das gest. Schreiben vom 20. September 1927 teile ich ergebenst mit, daß die den Mietern und Zimmerern nach dem Lohn- und Arbeitskartratte für das Baugewerbe gezahlte Werkzeugaufgabe gemäß den Bestimmungen des § 36 Absatz 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht zum Arbeitslohn gehört und mithin dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht zu unterwerfen ist.“ Das ist eine durchaus richtige, aber leider noch nicht bei allen Finanzämtern selbstverständliche Auslegung gesetzlicher Bestimmungen. Wo es noch nicht der Fall ist, müssen unsere Kollegen die Finanzämter auf obiges Schreiben verweisen.

Aus der sozialen Bauwirtschaft.

Die Zahl der im August in den sozialen Baubetrieben Beschäftigten betrug 23 638. Davon waren 1036 Angestellte und 22 602 Arbeiter. Im August 1926 betrug die Gesamtzahl der Beschäftigten bei 161 berichtenden Betrieben 19 789. Für August 1926 haben 6 Betriebe und für August 1927 4 Betriebe nicht berichtet, nämlich: Auenstadt, Bayreuth, die Glaser- und Tischlereiwerkstätten Jena, Ruffingen. Im einzelnen unterrichtet die nachfolgende Aufstellung über den Beschäftigungsgrad in den Bezirken.

Table with 6 columns: Bezirk, Zahl der angestellten Betriebe, August 1926 (Angestellte, Arbeiter), Zahl der angestellten Betriebe, August 1927 (Angestellte, Arbeiter). Rows: Ostpreußen, Berlin, Schlesien, Mitteldeutschland, Nord, Nordwest, Rheinl.-Westfalen, Hessen, Südwest, Bayern, Verband sozialer Baubetriebe, Zusammen, Jeder Betrieb beschäftigte im Durchschnitt, Ingesamt.

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 10. Oktober 1927.

Table with 10 columns: Bezirk, Zahl der Baugewerkschaften, Zahl der Mitglieder, Zahl der Arbeitslosen, Prozent. Rows: Ostpreußen, Brandenburg, Danzig, Pommern, Westpreußen, Schlesien, Mitteldeutschland, Nord, Nordwest, Rheinl.-Westfalen, Hessen, Südwest, Bayern, Gesamt.

Die diesmalige Zahlung ergibt wieder fast keine Veränderung der Arbeitslosigkeit im Reichsbürostatistik. Bericht haben von 604 Baugewerkschaften nur 648 mit 377 962 Mitgliedern. (In der vorigen Woche wurden 377 927 Mitglieder von der Zahlung erfasst.) Davon waren 14 246 oder 3,78% arbeitslos, gegen 14 125 oder 3,74% in der Vormoche. Vom Mitgliederbestand waren arbeitslos in Danzig 15,6, in den Bezirken Köln 8,8, Karlsruhe 8,4, Nürnberg 7,8, München 7, Frankfurt 4,8, Königsberg 4,6, Stuttgart 4,3, Breslau 3,9, Erfurt 3,8, Berlin 3,8, Hamburg 3,1, Bremen 2,9, Magdeburg 2,2, Dresden 1,9, Rostock 1,7, Steffin und Dortmund je 1,5, Hannover 1. Im Vergleich zur vorigen Woche ist die Arbeitslosenziffer gestiegen in Danzig um 0,7%, in den Bezirken Bremen und München um 0,8%, in den Bezirken Erfurt, Königsberg, Magdeburg und Rostock um je 0,1%. Gleichgeblieben ist sie in Breslau, Berlin, Dortmund, Hannover, Hamburg und Nürnberg. Zurückgegangen ist die Arbeitslosenziffer in den Bezirken Stuttgart um 0,5%, Steffin und Frankfurt um je 0,2%, Erfurt, Köln und Karlsruhe um je 0,1%.

Aus dem Arbeitsrecht

Anzulässigkeit einseitiger Verfügungen zur Erzwingung von Diensten.

Anlässlich des Berliner Pufferstreiks ist von einem Internen beim Arbeitsgericht Berlin gegen eine Pufferkolonne eine einseitige Verfügung beantragt worden, durch die die Puffer bei Meinung von Geld- oder Haftstrafen angehalten werden sollen, die vertraglich übernommenen Pufferarbeiten umgehend wieder in Angriff zu nehmen. Es ist wenig bekannt, daß derartige einseitige Verfügungen prozessrechtlich unzulässig sind. Auch der Akkordarbeitsvertrag ist ein Dienstvertrag und nicht etwa ein Werkvertrag. Dies ist heute nahezu unbestrittene herrschende Meinung. Nach § 888 Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Diensten ausgeschlossen, es ist also unzulässig, den dienstverpflichteten Arbeiter zur Vornahme der Dienste durch Geld- oder Haftstrafen anzuhalten. Einseitige Verfügungen sind nichts weiter, als eine im abgekürzten Verfahren sich vollziehende Sicherung der Zwangsvollstreckung; die Zivilprozessordnung reißt denn auch sofortmäßig das Recht der einseitigen Verfügung in die Zwangsvollstreckung ein. Daraus folgt, daß, weil die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Diensten unzulässig ist, auch einseitige Verfügungen zur Erzwingung von Diensten schlicht nicht zulässig sind. Dies ist heute herrschende Meinung. So auch Stein-Jones im Kommentar zur Zivilprozessordnung zu § 888 I 4. Oberlandesgericht Dresden in Seufferts Archiv 58 Nr. 68 und 21. Justizrat des Kammergerichts in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Band 42, Seite 49.

Der moderne Herr im Hause.

Sehr wenig Verständnis für die neuere Zeit und modernes Arbeitsrecht hatte das Gewerbegericht Öppingen, Vorherrscher Oberbürgermeister Hartmann, das noch wenige Wochen vor Inkrafttreten der Arbeitsgerichte, in Verbindung mit einer Lohnfrage über die Willkür eines Baudelegierten nach zu entscheiden hatte. Die Kollegen der in Betracht kommenden Baufelle hatten allerdings den formellen Fehler gemacht, an der Wahl des Baudelegierten die Kostfahrgenossen teilnehmen und gleichzeitig von den Kostfahrgenossen die Vertrauensleute wählen zu lassen, statt beide Wahlen getrennt vorzunehmen. Dieser Wahlmangel hätte zwar nach dem Betriebsratsgesetz als „geheilt“ angesehen werden können, zumal der Unternehmer keinen Einspruch gegen die Wahl erhoben hatte. Aber das Gewerbegericht Öppingen wollte nicht zeitgemäß denken und hätte den Unternehmer, August Heber, bei seinem Bestreben, den Baudelegierten loszuwerden, ausgiebig Hilfe gemacht sich bei diesem Bestreben den Formfehler bei der Wahl zunutze; wie aus seinem Gegenantrag deutlich hervorgeht, hatte er sich diesen Fehler für seine Zwecke ausgespart. Auch Heber versuchte, nach bekanntem, altbewährtem Muster, den Baudelegierten von der Baufelle wegzulocken. Als das nicht so glatt gelang, wurde er entlassen. Wie der Unternehmer Heber den „Herr im Hause“ markiert, dafür zeugt seine Auffassung. Der Baudelegierte hatte erklärt, die Arbeit an der andern Arbeitsstelle nur dann ausführen zu können, wenn der Unternehmer verspreche, daß er, der Baudelegierte, wieder an die Arbeitsstelle zurückkomme, wo er als Delegierter gewählt worden sei. „Dies lehnte ich selbstverständlich ab“, schreibt der Unternehmer, „da ich meine Arbeiter dahin stelle, wo ich sie gerade benötige, und nicht dorthin, wo jeder einzelne gerade arbeiten möchte.“ Und vor Gericht sagte Herr Heber: „Das wäre noch schöner, wenn ein Unternehmer seine Arbeiter nicht einschleichen dürfte, wo er will und wo er sie braucht, selbst dann, wenn sie Baudelegierte sind.“ Für diese fastwilde Auffassung fand der Unternehmer ausgiebige Unterstützung beim Gewerbegericht. Dem Unternehmer der unter anderem die Wahl des Baudelegierten nachträglich auch damit anfocht, daß der

Delegierte auch auf dieser Baufelle nur vorübergehend beschäftigt worden wäre, sprang das Gericht in der Begründung seines, den Baudelegierten abweisenden Urteils mit folgenden Sätzen in die Seite: „Wenn sie (die Baufelle) trotzdem den Kläger zum Baudelegierten wählten, so mußten sie wissen, daß dieses Amt nur von kurzer Dauer sein konnte.“ (17) Und obgleich das ganze Betriebsratsrecht keine Anerkennung der Wahl eines Betriebsrates oder Baudelegierten durch den Unternehmer kennt, begründete dies Gewerbegericht weiter: „Dazu kommt, daß die Beklagte (der Unternehmer) diese Wahl nicht anerkannt hat, wenigstens ist in keiner Weise eine solche Anerkennung bewiesen.“ Aber auch wenn der Kläger als ordnungsmäßig gewählter Baudelegierter zu gelten gehabt hätte, wäre er nach der Überzeugung des Gewerbegerichts verpöndet gewesen, eine ganz kurzfristige Abordnung auf eine andere Baufelle für dringende Arbeit anzunehmen.“ Mit dieser jeder arbeitsrechtlichen Kenntnis entbehrenden, absolut unhaltbaren Begründung vergliche man die in Nummer 44 des „Grundstein“ zu derselben Frage mitgeteilten Urteile und ihre Begründungen. — Unsere Kollegen mögen aus diesem Urteil die nötigen Schlussfolgerungen ziehen.

Sinnföhllich der rechtlichen Stellung der Kostfahrgenossen ist seit dem 1. Oktober infolge einer Forderung eingetreten, als an den Baufellen, an denen Kostfahrgenossen beschäftigt werden, zukünftig für diese Arbeiter alle Rechte aus dem Betriebsratsgesetz und aus dem Arbeitsgerichtsgefetz in Anwendung kommen. Das ergibt sich aus § 139 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Dieser Absatz behandelt die wichtige Frage der Rechtsverhältnisse der Kostfahrgenossen. Während die Kostfahrgenossen bisher als „Form der Erwerbslosenfrage“ betrachtet wurden, gelten sie nunmehr als im freien Arbeitsvertrag ausgeführte Arbeiter. Es finden also alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen, grundsätzlich Anwendung. Insbesondere gelten also die Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes (Wahl des Betriebsrates, Entlassungsschutz), die Bestimmungen der Arbeitszeiterordnung, der Betriebsanweisungsvorschriften sowie auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sondereinsatzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Arbeitsvertrag. Für Streitigkeiten der Kostfahrgenossen aus dem Arbeitsverhältnis sind nach dem Arbeitsgerichtsgefetz die Arbeitsgerichte zuständig.

Lehrlinge haben Anspruch auf Tariflohn.

Ein bei einem Bauunternehmer in Köslin beschäftigter Lehrling klagte beim Arbeitsgericht Köslin gegen seinen Lehrherrn wegen rückständiger Lohnforderung. Der Kläger berief sich auf § 8 unseres Reichsarbeitsvertrages und § 3 des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe der Provinz Pommern, wonach die Entschädigung im Verhältnis zum Tariflohn bestimmt festgesetzt wird. Das ist auch geltehen, aber der Unternehmer sollte unter dem tariflich vereinbarten Lehrlingslohn. Er berief sich dabei auf den mit dem Kläger abgeschlossenen Lehrvertrag vom 5. August 1925, wo niedrigerer Tariflohn vereinbart worden seien. Außerdem seien die Entschädigungsätze nur als „Beihilfe zur Beköstigung“ bezeichnet und sollen jederzeit der freien Vereinbarung unterliegen. Ferner fänden, gewissen Gerichtsurteilen entsprechend, Lehrverträge auf Handwerkslehrlinge selbst dann keine Anwendung, wenn sie allgemeinverbindlich seien.

Das Arbeitsgericht verurteilte den Unternehmer zur Nachzahlung der Differenzbeträge und zu den Kosten des Rechtsstreites. — Das Urteil wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites für berufungsfähig erklärt. (Urteil: A. G. 58/27, verkündet am 1. Oktober 1927.) In den interessanten Entscheidungsründen sagt das Arbeitsgericht unter anderem:

„Das das Wesen des Lehrvertrages anbelangt, so ist die Auffassung des Beklagten insofern richtig, als er in erster Linie im Lehrvertrag einen Erziehungsvertrag erblickt. Die Kennzeichnung als Erziehungsvertrag hindert aber nicht die Feststellung, daß der Erziehungsvertrag außerdem zum Arbeitsvertrag und als solcher bezüglich der

Entlohnung auch Bestandteil eines Tarifvertrages werden kann. Das dem so ist, ergibt sich gerade daraus, daß die Lehrlingsentschädigung unter Zustimmung der Spitzenorganisation des Beklagten in dem hierfür maßgebenden Tarifvertragsverhältnis ihre Regelung findet. Insofern ist die im Lehrvertrag geregelte Lehrlingsentschädigung nicht etwa eine bloß geübliche Erziehungsmaßnahme des Lehrmeisters, sondern eine Entlohnung der von dem Lehrling aufzunehmenden nach der Anzahl der Lehrjahre und damit aufzunehmend nach dem Grade seiner geistigen Leistungsfähigkeit gemessenen Arbeitsleistung, also ein Arbeitsvertrag. — 93. Wäcke.“

Das Gericht spricht also aus, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist, dessen Normen rechtsverbindlich im Tarifvertrag geregelt werden können. Eine Auffassung, die die Gewerkschaften stets vertreten und die auch die Unternehmer durch Annahme des Reichsarbeitsvertrages anerkannt haben. Wer von ihnen dagegen vertritt, ist vertragsbrüchig!

Das eingeschlafene Betriebsratsmitglied.

Bei Tiefbauarbeiten in Rostenburg i. d. O., ausgeführt von der Firma Richard Strauch, Werchow, war ein Betriebsratsmitglied mit der nächsten Überwachung der Pumpanlagen betraut. Er wurde hierbei von dem Bauführer W. Strauch revidiert. Am darauffolgenden Morgen wurde er plötzlich fruchtlos gekündigt und sofort entlassen. Der Entlassene klagte vor dem Arbeitsgericht Ostellisch auf Wiedereinstellung und Zahlung einer Entschädigung. Vor Gericht machte die Beklagte Firma geltend, sie habe einen wichtigen Grund zur sofortigen Entlassung gehabt, weil der Kläger bei der Revision eingeschlafen angetroffen worden sei. Der Kläger bestritt dies; er habe nicht geschlafen, vielmehr nur, um sich auszuruhen, sich auf eine Kiste gelegt; eine Tatsache, deren Wahrheit er durch Eidesleistung bekräftigte. — Das Arbeitsgericht erkannte darauf für Recht (Urteil Westl.-Nr. 13 A. C. 94/27, verkündet am 28. September 1927): „Die Kündigung wird für unwirksam erklärt. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger wieder in gleicher Weise zu beschäftigen. Erfolgt die Wiederbeschäftigung nicht binnen einer Woche, so wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger eine Entschädigung von 291,00 M zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreites werden der Beklagten aufgelegt.“

In den Entscheidungsründen wird dem Arbeitsgericht auf § 96 des Betriebsratsgesetzes hin, wonach allgemein zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung die Zustimmung der Betriebsvertretung notwendig ist. — „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der von der Beklagten geltend gemachte Grund an sich ein sehr schwerwiegendes sein würde, da er von bobenlofer Pflichtverletzung geteugt hätte, wenn der Kläger bei der Überwachung eines so wichtigen Werkes... so fruchtlos geschlafen hätte. Die Beklagte hat aber das Vorliegen dieses Grundes zu beweisen. Diesen Nachweis hat sie nicht geführt. Im Gegenteil ist durch den vom Kläger geleisteten Eid... voll erwiesen, daß der Kläger... nicht geschlafen hat. Ein Beweis des Gegenteils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urteil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann. (§ 463 Absatz 2 ZPO.). Da hiernach der vom Beklagten geltend gemachte wichtige Grund nicht gegeben war, war die... Kündigung... unwirksam... und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger... weiter zu beschäftigen... Die Entschädigung ist... in der Ermüdung bestimmt worden, daß der Kläger seit dem 8. August 1927 den ihm zuzehörenden Lohn nicht erhalten hat...“

Dies Urteil ist infolgedessen etwas unklar, weil es den Eindruck erwecken könnte, daß dem Unternehmer das Wahlrecht zwischen Entschädigung und Wiedereinstellung des Betriebsratsmitgliedes zufände. Unter der Voraussetzung, daß nicht inzwischen der Betrieb eingeschläfert, stillgelegt oder die Arbeit beendet worden ist, besteht die unbedingte Pflicht zur Wiederbeschäftigung mit der ebenfalls unbedingten Verpflichtung zur Lohnfortzahlung, auch im Falle der Nichtwiederbeschäftigung.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter: Streik wird in Casalen bei Breslau (Firmen Wais & Freitag, Vereinigte Baunnternehmung Suta, Hubert Hanke und Brandt), in Cammin i. P. bei der Firma Wentel. Gelpert sind von der Baugewerkschaft Insterburg der Unternehmer Jautelauf, Bau Strehlau, von der Baugewerkschaft Heilbronn der Schuhfabrik-Neubau Wolf & Co. in Constheim, in Segeberg die Firmen Meyer, Fischer, Weichmann, Schuhwoldt, Speck und Fischer-Fabring, in Verden die Firma Luftmeyer. Ausgelpert sind die Maurer und Hilfsarbeiter in Emden. Differenzen bestehen in Oberberg (Mark). Vor Arbeitsannahme bei der Firma Wais & Wurster in Stuttgart-Waldenbuch wird dringend gewarnt.

Töpfer: Gelpert ist für Dönsfelder Burg bei Magdeburg (Ahlmann) und Niederrheinischer Kachelofenbau Dinslaken. In Oberhesseln und Selt streiken die Dönsfelder. Ausgelpert sind die Dönsfelder in Oepeln. In Hohenleipisch streiken die Scheibentöpfer.

Aus den Baugewerkschaften

Frankfurt a. M. Am 9. Oktober erstatteten die Abgeordneten unserer Baugewerkschaft unsern Funktionären Bericht von den Verbandstagen und vom Bundestag. Zum Hauptberichterstattung war Gewald bestimmt worden, der ein Bild von den Tagungen gab. Den Tätigkeitsbericht Paplow nannte er das Glanzvollste des Bundestages. — In der Aussprache ergänzten

andere Abgeordnete den Bericht. Die mußte trotz seiner kritischen Einstellung anerkennen, daß der Bundesvorstand in jeder Hinsicht im Interesse der Bauarbeiter sein Bestes getan habe, und besonders im Ausbau des Baugewerksbundes dauernd tätig war. An der Aussprache beteiligten sich noch Lang (Oberhesseln), Mauthe (Frankfurt), Hill (Langen), Fassel (Spendingen), Wilsch Schneider und Zwernemann (Frankfurt a. M.). Hüttmann zeigte die große Linie der Politik des Bundesvorstandes und sagte, daß die Bauarbeiter Deutschlands diese Politik anerkennen, indem sie die Bundesleitung unterstützen. Die Kraft des Bundes liege in seiner Vertragspolitik, und nur durch sie konnten wir unsere jetzige Lohnhöhe erreichen. Die weiteren Ausführungen Hüttmanns wurden mit großer Aufmerksamkeit entgegengenommen, ganz besonders, als er an der Einstellung einiger Abgeordneten scharfe Kritik übte. Eine Entscheidung, in der sich die Funktionäre mit der Tätigkeit des Bundesrates und der Verbandstage einverstanden erklärten, insbesondere die Stellungnahme des Bundesrates zur Industrieverbandstages begriffen, wurde einstimmig angenommen. Die Funktionäre verpflichteten sich, mit aller Kraft dafür zu wirken, die Beschlüsse des Bundestages durchzuführen und die Einheitsorganisation zu verwirklichen.

Überblicken. Eine am 9. Oktober stattgefundene öffentliche Bauarbeiterversammlung war gut besucht. Kollege Kuper aus Saarbrück sprach über die Lage der Bauarbeiter. Der christliche Gewerkschaftsbeamte Landzettel aus Singen und seine Anhänger waren gleichfalls durch die Presse zu dieser Versammlung eingeladen; es war aber niemand gekommen. Kollege Kuper wies in seinem Vortrag auf die durch den Reichsarbeitsvertrag geschaffene Lage hin. Es komme jetzt darauf an, daß die

Kollegen alles daran setzen, um die Bestimmungen des Vertrages zur Erfüllung zu bringen. Nicht der tote Buchstabe, sondern der Geist der Kollegen auf den Baustellen bringe den wahren Anstalt. Viele Kollegen lesen den Vertrag gar nicht aufmerksam durch, sie schimpfen, ohne die Materie zu beherrschen. Aus diesem Tarif mit Hilfe der Arbeitsgerichte und der Tarifinstanzen das letzte herauszuholen, ist auch ein Stück Klassenkampf. Durch Mitarbeit am Tarif erreichen wir keine Verbesserung. Voraussetzung dafür ist eine starke und einheitsliche Organisation. Die Unternehmer, ob Katholik oder Protestant, Jude oder Heide, sind in einem Verband. Die christliche Ideologie im Wirtschaftsbereich sei eine Utopie. Wahre christliche Gesinnung könne nur der haben, der sich bemühe, die Ungleichheiten dieser Gesellschaftsordnung zu beseitigen. Der Kapitalismus könne nur ein Ziel: den Profit. Wenn in dieser Zeit in Überbieten außerhalb der Arbeiterbewegung lebende Personen unter Mißbrauch ihres Amtes gegen die freien Bauarbeiter eifern, so solle sich keine abhalten lassen, dennoch treu zu unserer Sache zu halten. Unsere Einigkeit ist Voraussetzung für jeden Erfolg in der Arbeiterbewegung. Man solle jene Herrschaften darauf aufmerksam machen, daß es erst mal zu denen gehen möge, die ihre wirtschaftlichen Nachmittel ausnützen, um die Arbeiterkraft zu unterdrücken und auszubeten. — Eine Aussprache wurde nicht beliebt. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit einem Appell, alles daranzusetzen, um auch im schwarzen Münsterland die Bewegung voranzutreiben.

Rulmbach. (Prämie für Verträge gegen das Arbeitsvertragsgefetz.) Der Städtewahlhelfer Gustav Sieglar in Rulmbach war dreimal kurz nacheinander wegen fortgesetzter Übertretung der gesetz-

lichen Arbeitszeit zur Anzeige gebracht worden. Gegen einen Strafbefehl von 50 M erhob er Einspruch mit dem Erfolg, daß der Einzelrichter des hiesigen Amtsgerichtes die Strafe von 50 auf 20 M herabsetzte.

Wöran. In unserer Vertreterversammlung am 18. Oktober waren 21 Vertreter, 11 Vorstandsmitglieder, 3 Fachgruppenvertreter, die Revisoren und vom Bezirksvorstand Kollege May Richter anwesend. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde in ehrender Weise der im ersten Halbjahr verstorbenen Kollegen gedacht und eine Mandatsprüfungskommission gewählt. Den Bericht erstattete unser Geschäftsführer. Die Bauqualität war wesentlich besser als im Vorjahr; sie konnte aber zu Beginn des Frühjahres noch nicht in vollem Umfange aufgenommen werden. Auch in der Industrie hat sich die Bauqualität wieder einigermaßen belebt. Im Tiefbau und bei Hof- und Industriearbeiten ist das Organisationsverhältnis teilweise noch unbefriedigend. Dort fehlt einigen Arbeitern immer noch die Einsicht, daß nur durch einheitlichen Zusammenstoß bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden können. Nach dem Abschluß des Reichsstarifvertrages haben uns die bezirkslichen Lohnverhandlungen vom 7. April an in der 3. und 4. Lohnklasse für Maurer eine Lohnzulage von 4 % und für Hilfs- und Tiefbauarbeiter eine solche von 3 % je Stunde gebracht. Die Polierlohnordnungen wurden um 2 M erhöht. Die Ofenfeblöhne sind durch Schiedspruch vom 10. Juni an um 5 % je Stunde und die Akkordlöhne um 7 % erhöht worden. Die Geltungsdauer des Steinlebertarifes ist am 30. März um ein Jahr verlängert worden, die Lohnzulage betrug 9 % je Stunde. Eine wesentliche Verbesserung hat der Tarifvertrag für die Schlichter gebracht, denen die in die Arbeitszeit fallenden Schlußstunden als Arbeitsstunden bezahlt werden müssen. Ebenso haben sie nach 40 Wochen Beschäftigung Anspruch auf 3 Werktage Ferien, für 1928 auf 4 Tage. — Unter dem Vorwand, nicht mehr konkurrenzfähig zu sein, zahlte der Unternehmer Wursche, Weissenberg, 10 % unter Tarif; er zahlte aber, als es zur Arbeitszeiteinstellung kommen sollte, sofort den Tariflohn. Die Notwendigkeit der Wahl der Baudelegierten ist nicht auf allen Baustellen genügend beachtet worden. — In den Ortsgewerken Neugersdorf und Ebersbach war ein starker Andrang von städtischen Mauern, die dem im vorigen Jahr abgeschlossenen Grenzvertrag immer noch nicht die nötige Beachtung schenken. — In der Müllereibewegung hatten wir im ersten Halbjahr 261 Jugendliche und 143 Abgänge, so daß eine Zunahme von 118 Mitgliedern vorliegt. Die Einnahme für die Hauptkasse betrug 210.130,70 M. Für die Lokalkasse wurden 9935,87 M. eingenommen und 5538,32 M. ausgegeben. Den Revisionsbericht erstattete Dr. H. L. Dem. Der Kassier wurde darauf Entlassung erteilt. Den Bericht vom Zweckbesitz erstattete Richter, Dresden, der in seinem Schlußwort die in der Aussprache vorgebrachten Bedenken und Fragen eingehend beantwortete. — Darauf wurde eine Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Ortsordnung gewählt, die der nächsten Vertreterversammlung vorgelegt werden soll. — Nachdem noch das Verhalten einiger Kollegen, die in Akkord gegang hatten, scharf kritisiert war, wurde die Versammlung geschlossen.

Wangen im Allgäu. Die geringe Zahl von Mitgliedern in unserm Wohngebiet und die nebenbei sehr gute Bauqualität veranlaßte unsere Bezirksleitung, den Kollegen Kleiner, Stuttgart, mit der Abhaltung von Versammlungen zu beauftragen. Neben zwei gut besuchten Versammlungen wurden bisher einige Betriebsversammlungen abgehalten, die ebenfalls gut besucht waren. Der Referent schilderte die Verhältnisse, die sich wegen der großen Zahl von indifferenten herausgebildet haben und die Kollegen an Ort immer mehr ins Verderben führen müssen. Die Unternehmer haben den tariflichen Bestimmungen soweit sie gar keine Beachtung geschenkt. Neben einem Teil der Facharbeiter waren aber auch in der Hauptsache die ungelerten Kollegen, denen man Stundenlöhne nach Weissenberg, Erlangt sich ein Kollege seiner Unzufriedenheit Ausdruck zu geben, dann wird er sofort entlassen. Dies veranlaßt die andern Kollegen zum Stillstehen über das ihnen zugewiesene Unrecht. Einspruch gegen solche rechtsunwürdigen Entlassungen konnte nicht eingelegt werden, weil die Kollegen weder Baudelegierte hatten, noch organisiert waren. Daß diese Zustände eine Aenderung erfahren müssen, haben die meisten Kollegen ein. Es kann festgestellt werden, daß heute mehr als 100 Kollegen unserm Bunde beigetreten sind. Wenn nun diese Kollegen aufklärend auf die noch außenstehenden Kollegen einwirken, wird bald der Indifferentismus eine unbekannte Erscheinung sein. In der Frage der Arbeitszeit besteht ebenfalls die reinste Anarchie; auch hier muß Ordnung geschaffen werden. Reicht die Kraft der Kollegen hierzu nicht aus, dann muß das Gesetz in Anspruch genommen werden. — Im Lohngebiet Leuzkirch, wo gleichfalls die wilden Zustände im Baugewerbe herrschen, wurde ebenfalls fester Fuß gefaßt. Mit Weisheit ist anzunehmen, daß auch hier die Kollegen zur rechten Erkenntnis kommen. Es ist vorab, daß man im Allgäu billiger leben kann; durch die sehr starken Bauernorganisationen sind die Lebensverhältnisse für den Arbeiter ebenso unangenehm wie in der Großstadt. Diese unangenehmen Verhältnisse können nicht durch tiefergehende oder schmerzhaften ausgleichenden werden, hier kann nur eine starke Organisation Befreiung schaffen. Wenn sich die Kollegen nicht zu ihrer Berufsorganisation bekennen, so werden sie sicher immer mehr dem Gumpf zufließen. Deshalb, alle Kollegen herbei und mitgearbeitet, damit es den vereinten Kräfte gelingt, dem jetzt bestehenden Tarifvertrag volle Geltung zu verschaffen!

Aus den Fachgruppen

Altpfahler.

Berlin. Am 14. Oktober sollte in einer Fachgruppenversammlung Kollege Link über „Das neue Arbeitsvermittlungsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz“ sprechen. Da die Versammlung sehr schwach besucht war, wurde beschlossen, den Vortrag in der nächsten Fachgruppenversammlung halten zu lassen. Dann berichtete Kollege Link vom Fachgruppenrat und über die Beschlüsse des

Bundesrates. Besonders beleuchtete er die Beschlüsse über die Baustätten. Die Aussprache ergab keine Gegenfähigkeit zu den Ausführungen des Referenten. Dann wurden vom Kollegen Krieger einige Organisations- und Tariffragen erörtert. In die Aussprache griff auch Kollege Link in längerer Rede ein, die einen schlichten Eindruck machte. Hauptsächlich wurden diese Ausführungen von den Kollegen beachtet.

Samburg. Unsere Fachgruppe hielt am 11. Oktober eine Versammlung ab. Kollege Frankenhäuser erstattete den Bericht vom Bundesrat, den Kollege A. Müller ergänzte. In der Aussprache bedauerte Kollege Winger die zu langsame Verwirklichung des Industrieorganisationsgedankens. Einige Kollegen äußerten vom finanziellen Standpunkte aus ihre Bedenken gegen die Sitzverlegung des Bundes nach Berlin. Mit den sonstigen Beschlüssen des Bundesrates war man einverstanden. Dann berichtete Kollege A. Müller von der Sitzung des Schlichtungsausschusses. Alle Streitfragen wurden zu unserer Zufriedenheit erledigt. Kollege Frankenhäuser ermahnte zum Schluß, dafür zu sorgen, daß alle, die in unserer Industrie beschäftigt sind, auch unserer Organisation zugeführt werden. Je stärker die Organisation, um so leichter und größer unser Erfolg!

Achtung, Krankenkassenwahlen!

Jedes Mitglied unseres Bundes wählt die Liste der freien Gewerkschaften! Es gilt bei diesen Wahlen dem weiteren

Ausbau der Sozialen Versicherung!

Dafür bietet Gewähr nur die Wahl freigewerkschaftlicher Arbeitervertreter. Keiner enthalte sich der Stimme! Jeder wähle und werbe für die

Liste der freien Gewerkschaften!

Glaser.

Dresden. In der am 22. Oktober abgehaltenen Versammlung erstattete Leipzig Bericht von unserm Verbandstag. Seine Ausführungen sowie die Beschlüsse des Verbandstages fanden allgemeine Zustimmung. Eingehend wurde darauf die Lehrlingsfrage besprochen. Der Lehrlingsprüfungsausschuss berichtete über die zur Welterneuerung angefertigten Arbeiten. Es wurde allgemein gewünscht, die Lehrlinge auch während der Lehrzeit öfter kontrollieren zu können, um festzustellen, ob die Ausbildung auch Fortschritte macht. Deshalb soll in nächster Zeit, entsprechend den Bestimmungen der Gewerbeordnung ein Gesellenauschuss gebildet werden. — In der Aussprache wurden auch die Zusammenfassung der Innungsgerichtsgerichte sowie verschiedene Fragen der Arbeitsvermittlung erörtert. So sind mehrmals Arbeitskräfte von auswärts herangeholt worden, während am Orte noch Arbeitslose vorhanden sind. Die Innung hat sich beschwert, daß der Arbeitsnachweis auch an industrielle Betriebe Glaser vermitteln habe. Der Fachauschuss hat die Beschwerde zwar vorläufig zurückgewiesen. Die Frage muß aber doch einmal grundsätzlich entschieden werden.

Köln. Schon im Anschluß an die im April vorgenommene Lohnreduktion im Baugewerbe hatte unsere Baugewerkschaft bei der Glaserinnung beantragt, über Neuregelung der Stundenlöhne zu verhandeln. Gestützt auf die sehr schlechte Geschäftslage glaubte aber die Innung, diesem Antrag keine Bedeutung beimessen zu brauchen und ließ ihn einfach unbeantwortet. Als sich im September die Verhältnisse besserten, wurde unser Antrag erneuert. Inzwischen hatte die Innung es sich doch überlegt und lud zu Verhandlungen ein. Aber die Einstellung der Innungsvertreter, die glauben, die Glaser Kölns seien zu schwach, um sich gegen unverkäufliche Zumutungen zu wehren, ließ es nicht zu einer Verständigung kommen. Die Unternehmer wurden erst eines besseren belehrt, als wir am 4. Oktober die Arbeit niederlegten. In ihrer Not rief die Innung sofort den Schlichtungsausschuss an. Inzwischen hatte sich ein Teil der Firmen, darunter auch Innungsmittelglieder, sich unter schriftlich verpflichtet, den Stundenlohn von 1,18 M auf 1,30 M zu erhöhen. Auf dieser Grundlage kam dann auch vor dem Schlichtungsausschuss eine Vereinbarung zustande, wonach vom 8. Oktober an Gehilfen vom 21. Lebensjahr an einen Stundenlohn von 1,30 M erhalten, Gehilfen vom 19. bis 21. Lebensjahr erhalten 90 % und Gehilfen nach beendeter Lehrzeit erhalten bis zum 19. Lebensjahr 80 % des Spitzenlohnes. Die Verhandlungen über einen Rahmenarbeitsvertrag müssen bis zum 1. November erledigt sein, andernfalls soll über die noch strittigen Punkte vor dem Schlichtungsausschuss verhandelt werden. — Unsere Kollegen haben jedenfalls durch den Streik erfahren, daß Erfolge nur zu erzielen sind, wenn sie geschlossen dem Deutschen Baugewerksbund angehören. Die Erhöhung des Stundenlohnes um 12 % bedeutet für uns einen vollen Erfolg. Unsere Kollegen haben der Vereinbarung zugestimmt und die Arbeit am 12. Oktober wieder aufgenommen.

München-Grabbach. Nachdem sich unsere Kollegen fast reiflos dem Baugewerksbund angeschlossen haben, wurde von den Unternehmern die Erhöhung der Stundenlöhne gefordert. Darauf kam es am 15. August vor dem Schlichtungsausschuss zu einer provisorischen Vereinbarung, wonach ein Stundenlohn von 1 M gezahlt wurde. Weitere Verhandlungen um den Abschluß eines Vertrages sollten bis spätestens 15. September stattfinden. Am 21. September wurde dann vor dem Schlichtungsausschuss ver-

einbart, daß die provisorische Vereinbarung außer Kraft gesetzt und der Spitzenlohn um weitere 15 % erhöht wird, so daß nunmehr ein Stundenlohn von 1,15 M zu zahlen ist. Ferner wurde ein Vertrag abgeschlossen, der erstmalig mit 14tägiger Frist zum 30. Juni 1928 gekündigt werden kann. Der Vertrag bestimmt, daß für Schmuckarbeiter 10 bis 30 % Zuschlag gewährt werden müssen. Der Lohn für Hilfsarbeiter soll 75 % des Tariflohnes eines Gehilfen betragen. Für die ersten beiden Ueberstunden sind 25 %, für die weiteren 50 % Zuschlag, und für Sonntagsarbeit ist 100 % Zuschlag zu zahlen. Nach einem Jahr Beschäftigung werden 3 Tage Ferien gewährt; diese Zahl steigt bei weiterer Beschäftigung bis zu 5 Tagen. Als besondere Zulage wird für jedes Kind und für die Ehefrau wöchentlich je ein Stundenlohn gewährt. — Dieser Erfolg wäre nicht erreicht worden, wenn nicht alle Kollegen zur Einsicht gekommen wären und sich ihrer Berufsorganisation angeschlossen hätten. Hoffen wir, daß der Zusammenhalt von Dauer ist!

Schwerin. Unsere Fachgruppe hat durch Vereinbarung mit den Unternehmern erreicht, daß der Stundenlohn vom 15. Oktober an um 10 % erhöht wird.

Stukkateure und Putzer.

Nachhänge vom Verbandstag der Stuckgruppen. Gelegenheitlich des Verbandstages der Stuckgruppen in Leipzig fand auch eine Versammlung der Leipziger Stukkateure und Bildhauer statt, und dort wurde dann unter anderem vom dem Abgeordneten für München, Kollegen Rißmann, eine scharfe Beschwerde gegen das Verhalten der Dresdener Stukkateure erhoben, die für die Firma Senfeler, Dresden, Arbeiten in Nürnberg ausgeführt hatten. In der Aussprache über diese Angelegenheit griffen auch Leipziger Kollegen ein, die gleichfalls über unbilliges Verhalten der Dresdener Kollegen klagten. Die ganze Angelegenheit sollte während der Bundesversammlung in Dresden in einer Versammlung der Stukkateure ausführlich behandelt werden; aber leider konnte diese Versammlung nicht stattfinden. Es wurde jedoch den Dresdener Kollegen zugesichert, daß ihrer Oruppenleitung von Münchener und Nürnberger Kollegen entsprechende Unterlagen unterbreitet werden sollen. Das ist wahrscheinlich auch geschehen, denn wir erhielten am 20. Oktober aus Dresden folgenden Bericht: „Nachdem der Fachgruppenleitung Material vom Fall Nürnberg vorlag, haben wir unverzüglich Schritte zur vollständigen Klärung dieser Vorkommnisse unternommen. Es sind zwei der wichtigsten Momente aus der Anklage herausgehoben: 1. Akkord unter Ausschaltung der Nürnberger und Münchener Kollegen, also verstoßter Akkord, und 2. Ueberstunden, sogar Nachtarbeit. — Die Differenz in der Bezahlung war nach kurzer Zeit ausgeglichen und nachgezahlt worden. Es steht nun einwandfrei fest, daß nicht in Akkord gearbeitet worden ist. Auch die Anklamung, übermäßig Ueberstunden und Nachtarbeit geleistet zu haben, trifft in keiner Weise zu. Der 20 m lange Zug, der hierbei eine Rolle spielt, war um 4 Uhr gar gezogen, wurde dann allerdings noch fertig (weiß) gezogen. Jedem Fachkollegen wird es verständlich sein, daß es bei derartig großen Objekten in der Arbeit selbst begründet ist, wenn kleine Abweichungen von der Arbeitszeit vorkommen. Das ist zweimal vorgekommen, wobei es sich um 1 1/2 bis 2 Stunden handelte. Die Anklage baut sich auf Vermutungen auf. Das schriftliche Material, das vorliegt, das Protokoll der Leipziger Versammlung, vom Kollegen Heim, Nürnberg, bestätigt, beweist dies. Fast man alles zusammen und bemerkt sich, neutral zu bleiben, so kommt man zu dem Ergebnis, daß es weit besser gewesen wäre, die Sache sofort an Ort und Stelle zu klären. Die Baugewerkschaft Nürnberg hätte die Möglichkeit gehabt, aufklärend zu wirken. Sie hatte auch die Mittel, Mitglieder sofort und mit Nachdruck zu befehlen. Statt dessen bringt man die Sache auf dem Verbandstag zur Sprache und bringt nicht nur eine Anzahl Dresdener Kollegen in einen schlimmen Verdacht, sondern schiebt damit das Ansehen der gesamten Fachgruppe Dresdens.“ Kollege Richter, der Fachgruppenleiter Dresdens, wünscht, daß dies bekanntgemacht werde. Ob aber damit für die Münchener, Nürnberger und Leipziger Kollegen, die mit den Dresdener Kollegen zusammen gearbeitet hatten, die ganze Angelegenheit geklärt erscheinen kann, ist eine andere Frage. Eins muß vor allen Dingen richtiggestellt werden: Der Vorwurf, der in Leipzig erhoben wurde, richtete sich nicht gegen die Fachgruppe Dresden, sondern nur gegen einzelne Kollegen, die von der Firma Senfeler als „Schüler“ zur Ausführung der Arbeit nach Nürnberg geschickt worden waren. Ob bei solchen Arbeiten an einzelne Akkordgeld oder Prämien gezahlt werden, das wird sich sicherlich feststellen lassen, wobei bei sofortigem Eingreifen, noch später.

Berlin. Am 18. Oktober hielten wir eine gut besuchte Versammlung ab, in der Genosse Schlimme vom DDBZ einen Vortrag über das Arbeitslosenversicherungsgesetz hielt. In kurzen markanten Worten schilderte er überaus verständlich das Zustandekommen des Gesetzes und erläuterte dann den sozialpolitischen Fortschritt, den es besonders den Erwerbslosen gebracht hat. Wenn nicht alles zu unserer Zufriedenheit ausgefallen ist, so liegt das daran, daß immer noch sehr viele Arbeiter außerhalb der Gewerkschaften stehen. Bisher waren die Erwerbslosen ein Spielball der politischen Mächtegruppen, die bald durch Erhöhung, bald durch Abgabe der Erwerbslosenunterstützung einmal hierhin, einmal dorthin geworfen wurden. Den Indifferenten müsse klargemacht werden, daß nur die zielbewußte Arbeit der Gewerkschaften das Erreichte geschaffen habe. — So eckig dann auf unsern Kampf um einen Reichsstarifvertrag ein. Die Aussprache endete mit der Annahme eines Antrages, der von der Verhandlungskommission erwartet, daß sie dem abenden Standpunkt des Verbandstages Rechnung trägt. — In der Spannerausbildungsfrage ist nach mehreren Verhandlungen ein Tarif abgeschlossen worden, in der unter anderem die Ausbildungszeit, das Entgelt, die Ferien geregelt worden sind. Leider war es nicht möglich, festzulegen, wieweil Ausbilder die Unternehmer ausbilden dürfen. Gerade diese Frage ist aber sehr wichtig. Die Gewerbeordnung schreibt eine bestimmte Zahl vor; somit ist Lär und Lör zu einer Massen-

Lehrerzucht geoffnet. Es ist dringend notwendig, daß diese Frage gesetzlich oder tariflich geregelt wird. Die Berliner Kollegen werden auch weiterhin ihr Augenmerk auf sie richten. Der Spruch des Tarifamtes in der Frage der Ausparungen bei Kohlschewänden lautet: „Auf Bauten, wo die Ausparung für Lichtleitungen bei Kohlschewänden vorgenommen wird, erhöht sich der Preis bei Akkordarbeiten je Quadratmeter ab 15. September 1927 um 2,75 M. Vom 8. Oktober 1927 an wird dieser Satz auf den erhöhten Preis zugeschlagen.“ Nach dem noch darauf hingewiesen worden war, daß am 17. November auf allen Baustellen und Werkstätten eine Zahlung der Kollegen und Beihilfen stattfinden, bei der zugleich die Organisationszugehörigkeit festgestellt werden soll, wurde die Versammlung geschlossen.

Zäpfer und Fliesenleger.

Quingen. Mit den Firmen Norddeutsche Steinzeugwerke Gebr. Mühle und Steinzeug- und Tonwarenfabriken G. m. b. H. wurde nachstehende Vereinbarung getroffen: „Der Grundlohn für Vollarbeiter beträgt vom 1. Oktober 1927 an 65 M die Stunde. Die üblichen Zulagen für Brenner usw. betragen 3 M die Stunde. Dieser Lohnsatz hat Gültigkeit bis zum 30. September 1928. Sollte aber in dieser Zeit eine Steigerung der Lebensverhältnisse eintreten, festgesetzt nach dem Reichsindex vom 31. Oktober 1927, so wird immer bei drei Punkten Steigerung vom 1. April 1928 an 1 M Zulage gewährt. Dieser Aufschlag bezieht sich auch auf sämtliche anderen Löhne prozentual. Die normale Arbeitszeit beträgt 8 Stunden je Tag. Bei dringenden Arbeiten ist der Arbeitgeber berechtigt, soweit die gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, Leberstundenarbeit zu verlangen. Solche Leberstundenarbeit darf jedoch nur bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 57 Stunden, unter Mitwirkung des Betriebsrates, ausgedehnt werden. Diese Leberstunden werden mit 10 % Aufschlag vergütet, Sonntagsarbeit mit 25 % und Festtagsarbeit mit 50 %. Dahingegen erhalten die Brenner 30 % für Sonntagsarbeit und für mehr als 57 Stunden je Arbeitswoche und ebenfalls 50 % für Festtagsarbeit vergütet. Handwerker, die Schloßer, Schmiede, Maurer usw., erhalten die zwischen den zuständigen Berufsverbänden und den Arbeitgebern vereinbarten Lohnsätze, und zwar nach der festgelegten Ortsklasse D. Die Vorarbeiter erhalten 25 % über den jeweiligen Grundlohn. Die Akkordlöhne müssen mindestens 25 % über den jeweiligen Stundenlohn betragen. Wo in den ersten drei Monaten nach Abschluß dieses Lohnabkommens im Akkord der derzeitige Stundenlohn von 65 M zuzüglich 25 %, also 81 M, je Stunde nicht erreicht wurde, wird er entsprechend erhöht. Die Entschädigung für Handwerkszeug beträgt 30 M, das Schanzelgeld 30 M je Woche. Ferner erhalten die Ofen- und Ausleger täglich 60 M Zulage zur Beschaffung erforderlicher Lebensmittel, bedingt durch die Schwerarbeit. Ehemalige Arbeiter, die länger als ein Jahr in einem Betriebe gearbeitet haben, haben Anspruch auf Ferien nach Ablauf des Jahres, das heißt, sie bekommen erst im zweiten Jahre die Ferien für das vorhergehende Jahr. Die Ferien betragen nach einjähriger Tätigkeit 2 Tage, für jedes weitere Jahr einen Tag mehr, bis zur Höchstzahl von 6 Tagen. — Dieses Lohnabkommen tritt mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 30. September 1928. Es läuft, wenn es von keiner Partei 4 Wochen vorher gekündigt wird, jeweils einen Monat weiter.“

Efen. Die Ofenfabrikma Schmidtacher vertiefte fortgesetzt gegen die Tarifbestimmungen. Sie mußte durch Arbeitsniederlegung zur Ordnung gerufen werden. Nach kurzer Streikdauer erkannte sie den Tarif an und erklärte, dessen Bestimmungen fortan einhalten zu wollen.

Mannheim-Ludwigshafen. Am 22. September fand eine außerordentliche Fliesenlegerversammlung statt. So n erfasste den Bericht vom Verbandstag in Weimar und vom Verbandstag in Dresden. — In der Aussprache wurde bemängelt, daß nicht schon jetzt energische „Richtlinien“ zur Schaffung eines Reichsmanteltarifs ausgearbeitet werden. Aufgabe der Fliesenlegerkonferenz muß es sein, zu der Frage Stellung zu nehmen, weil unter den jetzigen Verhältnissen die meisten Fliesenleger nicht in der Genüß von Ferien kommen. Beschlossen wurde, daß sich jeder Kollege, der in das Vertragsgebiet Mannheim-Ludwigshafen reißt, im Bureau der Baugewerkschaft oder beim Fachgruppenobmann zu melden hat. — Durch den Abschluß eines neuen Akkordtarifs und durch die Entschädigung des Tarifamtes, den Stundenlohn auf 1,45 M zu erhöhen, sind auch wir wieder zu vertraglichen Verhältnissen gekommen. Gewissen Fliesenlegern aus dem Saargebiet möchten wir nochmals dringend raten, ihr Treiben einzustellen, andernfalls wir gezwungen sind, ihre Namen und ihr Verhalten öffentlich zu brandmarken. Jeder Kollege, der in Mannheim-Ludwigshafen Arbeit annimmt, ohne sich auf unserm Bureau oder beim Fachgruppenobmann zu melden, wird namentlich bekenntgemacht. Die Anschrift des Fachgruppenobmannes ist: Friedrich Franz, Mannheim K 7, 40. Jeden letzten Dienstag im Monat ist Versammlung in der „Goldnen Gieß“, S 4.

Oberschlesien. Seit dem 20. September streiken die Ofenleger in Hindenburg, Beuthen und Gleiwitz. Die Unternehmer glauben, daß die Einigkeit unter den Kollegen vielleicht schon in der ersten Woche zu Bruch gehen würde. Sie haben sich darin getäuscht. Unsere Disziplin ist immer noch dieselbe wie bei früheren Lohnkämpfen. Von den 80 hiesigen Kollegen sind allerdings in Beuthen 2 umgefallen. Der eine, Karl Gull, bekam den Titel Werkhälter und das Versprechen, daß er angestellt werde. Der andere heißt Artur von Wroblewski. Er war schon früher einmal Streikbrecher, hat nachher Freut und wurde dann wieder in den Verband aufgenommen. Jetzt ist er zum zweitenmal umgefallen. Die beiden machen das Kraut nicht fett. Sie bekommen jetzt ihren Lohn und werden „ihn“ auch später erhalten. — Nach 3 Wochen Streik haben uns nun die Unternehmer zu einer Lohnverhandlung nach Gleiwitz geladen; die Kollegen Polsoq aus Breslau und Fuchs von der Baugewerkschaft waren dazu erschienen. Die Unternehmer hatten sich den Herrn Lubwig von Breslau kommen lassen. Dieser versuchte nun, unsere Lohnkommission mit Redensarten einzulösen und uns einzureden, wir hätten mit dem Streik eine

große Sünde begangen; aber dessenungeachtet wollten uns die Herren gnädigst die 5 % Zuschlag für bunte Kacheln, die sie uns gestrichen hatten, weiterzahlen. Unsere Vertreter vertraten den Standpunkt, daß, nachdem schon 3 Wochen gestreikt worden sei, es bei den 5 % Zulage nicht mehr bleiben dürfe. Angesichts der andauernd steigenden Löhnerung und durch die Herausforderung der Meister verlangten die Kollegen 15 % weiteren Löhnerhöhung auf dem alten Tarif von 1922, insgesamt also 60 % Zuschlag. Das erklärten die Herren für untragbar, sie könnten dann der Zentral- und Kartellbildung keine Konkurrenz mehr bieten. Sie drohten sogar, sich amzufallen und Kraft Ofenleger nur noch Manufaktur zu beschäftigen. Auch eine schwarze Liste haben die Herren anscheinend aufgestellt und ihre Mitglieder verpflichtet, bei einer Konventionalsfrage von 500 M die Gefellen in keiner Weise zu unterstützen. Unsere Kollegen blieben bei ihrer Forderung; die Verhandlung verlief ohne Erfolg. Der Streik geht weiter. — Wie wir bei Redaktionschluss erfahren, haben die Unternehmer als weiteres Druckmittel die Ofenleger in Doppel in ausgeperrt.

Die Beiträge sind das Fundament unseres Bundes!
Für die Woche vom 6. bis 12. November ist der 45. Bundesbeitrag für 1927 zu zahlen.

Fliesenlegerkonferenz für Rheinland-Westfalen. Am 28. Oktober tagte in Duisburg eine Fliesenlegerkonferenz, in der vom Verbandstag der Zäpfer und Fliesenleger berührt wurde. Nachfolgende Entschlüsse wurden angenommen: „Die Konferenz der im Baugewerksbund organisierten Fliesenleger der Bezirksverbände Dortmund und Köln nimmt die Berichte vom Verbandstag der Fliesenleger und vom zweiten Verbandstag zur Kenntnis. Sie stellt fest, daß für die Interessensvertretung der Fliesenleger keine andere als nur der Deutsche Baugewerksbund, Reichsfachgruppe der Fliesenleger, in Frage kommt. Entschieden ist es die Konferenz, ab sich der jndividualistischen Interessengemeinschaft anzuschließen, Beiträge an diese gegenüber, den Baugewerksbund (schädigende und bekämpfende Organisation) zu leisten. Die schmutzige Schreibweise des sogenannten Mitteilungsbüros gegen den Deutschen Baugewerksbund und seine Leitung macht es jedem Mitgliede des Deutschen Baugewerksbundes zur Pflicht, dieses Blatt unter keinen Umständen durch Lieferung von Beiträgen über Konferenzen oder sonstige Beschlüsse des Deutschen Baugewerksbundes zu unterstützen.“ Der Beschluß des Verbandstages der Fliesenleger, wonach das gemeinsame Abhalten von Konferenzen mit der jndividualistischen Interessengemeinschaft als verbandsschädigend bezeichnet wird, wurde als durchaus richtig anerkannt und beschlossen, sich an solchen Konferenzen nicht mehr zu beteiligen. Wegen Mitgliedschaft des Deutschen Baugewerksbundes, die gegen diese Entschlüsse handeln, muß sofort mit den schärfsten Mitteln unserer Verbandssatzung vorgegangen werden.“

Züchtiger Ofenfeiler gesucht. Kost und Logis im Ganzen. Hermann Wiewert, Ofenfeiler, Galte a. d. Mühe. Große Ofenfeiler gesucht. Weitere günstige Angebote und Sammler, desgleichen weitere Ofenfeiler. Ofenfeiler 4,50 bis 5 fr. die Stunde. Kasloa an West, Straburg (Elsaß), 18 rue des Juifs. Ofenfeiler sofort gesucht auf Schmelz und Schamotte. Emil Bauf, Lamm, Heider 470.

Vom Bau

Remscheid. (Zwei schwere Baunfälle.) Am 14. Oktober stürzte bei der Firma Kell & Löber am Neubau des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes eine noch in Arbeit befindliche Eisenbetondecke ein und rief 4 Bauarbeiter mit in die Tiefe. Sie wurden beunruhigend los von der Baustelle getragen. — Kaum eine Woche später ereignete sich an derselben Baustelle wieder ein Unfall, indem das Gerüst eines Aufzuges einstürzte. Zwei unter ihm beschäftigte Bauarbeiter erlitten so schwere Verletzungen, daß ein Kollege ins Krankenhaus gebracht werden mußte. — Die sich häufenden Unfälle auf dieser Baustelle veranlassen uns, zu fragen, ob die Baupolizei ihre Aufsichtspflicht in gebührender Weise erfüllt? Es scheint lo, daß hier von der Stadtverwaltung am unrechten Ende geparkt wird. Vor dem Krieg hatten wir in Remscheid 4 Baupolizisten und heute nur zwei.

Würzburg. (Erdlöcher Unfall.) Auf gräßliche Weise kam am 17. Oktober unter Kollege, der Maurer Johann G 5 ums Leben. G 5 war mit andern Arbeitern mit dem Abladen von Eisenbetonblöcken beschäftigt. Als sie den zweiten von drei auf dem Wagen liegenden Masten bereits am Boden hatten, kam der dritte noch auf dem Wagen liegende Mast im Gewicht von etwa 80 Zentner unmerklich ins Rollen, und G 5 wurde auf der Stelle erschlagen. — Die zum Abladen der Masten benutzten Gerüstpfosten wurden von der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der Untersuchung sofort beschlagnahmt.

Allgemeine Rundschau

Steigende Kos. Wie die sozialen Räte des Lebens steigen, zeigt uns deutlich ein Einblick in die Statistik, die das Statistische Amt der Stadt Bochum bekanntlich. Diese Statistik der Arbeiterstadt enthält auch die Zahlen über die Benutzung des Pfandhauses, und die zeigen, daß im zweiten Vierteljahr 1927 14 093 Pfänder hinterlegt wurden gegen 12 677 im ersten Vierteljahr 1927 und 12 115 im zweiten Vierteljahr 1926. Dementsprechend ist auch der Darlehensbetrag von 142 095 M im zweiten Vierteljahr 1927 auf 152 393 M im ersten Vierteljahr 1927 und auf 170 223 M im zweiten Vierteljahr 1927 gestiegen.

Das Wohnungsende der Landarbeiter. Neben menschenunwürdiger Behandlung und lächerlicher Entlohnung sind es vor allem die hunsdämmerlichen Wohnungsverhältnisse, die dem Landarbeiter das Verbleiben in der Landwirtschaft zur Qual machen. Neues Material darüber wurde dem Verbandsvorstand des Deutschen Landarbeiterverbandes vor einigen Tagen aus Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt. In L, Kreis P 18 n, bewohnt ein mit

schwerem Asthma befallener Landarbeiter seit Jahren mit seiner Frau und 4 Kindern im Alter von 8 Monaten bis 14 Jahren in einem einzügigen Raum. Der Raum ist 4,3 mal 3,3 Meter groß. Obwohl das Fenster den ganzen Tag geöffnet ist, schlägt dem Eintretenden ein atemberaubender Modergeruch entgegen. Bei ungünstigem Wetter läuft das Wasser an den Wänden herunter. Besonders im Winter verfaulen hierdurch die Gegenstände. Selbst das Bettstroh in den Betten verfault. — Auf dem Dachhof 23, Kreis P 18 n, ist eine vollkommen zerfallene Kiste zu finden, in der ein Landarbeiter mit seiner Frau und zehn Kindern wohnt. Die Kinder stehen in einem Alter von 2 bis 17 Jahren. Der Wohnraum ist 6 mal 3 Meter groß und von dem Arbeiter auf eigene Kosten vergrößert worden. Der Fußboden besteht aus Kieselsteinen. Es sind auch Fenster, und zwar in der Größe von 0,7 mal 1 Meter und 0,8 mal 1 Meter vorhanden. Sie zu öffnen ist kaum möglich. Die sogenannte Küche weist eine Fläche von 2,2 mal 2 Meter auf. Von der Erleuchtung von Aborten ist Abstand genommen worden. Mit und Jung ist gewaschen, seine Raubluft bei Wind und Wetter zu verdrängen, seine Regenwetter müssen die Betten fortgeschafft werden, weil sich sonst das Wasser darin sammelt. — In alternativer Lage liegen die Wohnungen von B. In einer von diesen, in der ein Landarbeiter mit Frau und 4 Kindern im Alter von 4 bis 25 Jahren wohnt, konnte festgestellt werden, daß die Wände vollkommen durchdrückt sind und die Fenster wegen ihres defekten Zustandes nicht geöffnet werden können. Die Kleiderbügel faulen im Kleiderkasten. Jede, auch die kleinste Erschütterung des Hauses führt zur Lösung von Deckenteilen und ruf die Gefahr des Einstürzens hervor. Ratten und Mäuse sind ständige Gäste. — Es wird viel von Hygiene und Volksgesundheit gesprochen. Alle möglichen Vereine und Körperschaften tun sich zur Pflege und Förderung dieser Dinge auf. Mit Flugblatt und Propaganda material wird nicht gespart. Um die Landarbeiterwohnungen dagegen, wo die Zustände skandalös sind, und die bei der geschilderten Beschaffenheit wahre Seuchen- und Tuberkuloseherde sind, kümmert man sich nicht. Da tu man so, als wenn man nichts sieht. Warum wohl? Möchte man es mit den allmächtigen Herren von Nr und Galm nicht verderben?

Ganeshöhene Submissionsliste. Die Arbeiten an Erweiterungsbau des Zollbahnhofs Wintersdorf (Baden) sind durch Submission vergeben worden. 24 Firmen haben sich daran beteiligt. Für die Erdarbeiten submittierte als Höchstfordernder Wilhelm Donnacker, Karlsruhe, mit 305 885,20 M, als Niedrigstfordernder Gerstner & Merkel, Raftatt, mit 104 098,50 M. Die Differenz ist demnach weit höher, als die von Westner & Merkel voranschlagen Gesamtlohn, nämlich 200 886,70 M. Bei der Vergabe des Brückenbaues, einem kleineren Auftrag, war der Interfeldt ähnlich, Donnerer verlangte 46 330 M, Westner & Merkel 20 807 M. Auch hier ist die Differenz 25 523 M. — Alle Firmen haben genau gerechnet. Wir finden bei den Submittenten unter den herausgerechneten Summen Markbruchteile von 82, 22, 28, 35, 7, 87, 52, 3, 3. Es geht nichts über die Genauigkeit! Aber fragen muß man sich, was angeht solche Preisunterschiede, noch die die Arbeiter sich zu bedeuten haben, von denen die Unternehmer so oft im Tone flehnerischer Überzeugung behaupten, daß jede weitere Lohnhebung „untragbar“ sei! Kann man angeht dieser Submissionslisten solche Unternehmerbehauptungen noch irgendwie ernstnehmen?

Die christliche „Baugewerkschaft“ vertritt in ihrer Nummer 43 wieder einmal einen Spech gegen den „Grundstein“ und die freie Gewerkschaftsbewegung. Sie hält ihn für so wichtig, daß sie ihn ihren Lesern als Beispielfall vorlegt. Die Angst um etwaigen Mitgliederverlust scheint dort drüben geradezu bedingende Formen anzunehmen. Warum hoch dieser Aufwand an „Kraftwerken“ und Druckerzuschüsse, wenn das Blatt immer wieder befeuert, der „Grundstein“ könne die christlichen Arbeiter nicht einfangen, sie hätten — die christliche „Baugewerkschaft“ bringt es auch mal zu einem „Wiß“ — eine unüberwindliche Abneigung gegen das Verpfeilwerden? Wenn es schon so ist, weshalb dann immer wieder dieses „vernehmliche Trommelfeuern“? Doch fassen wir die Kreise der „Baugewerkschaft“ nicht. Sie kann einfach nicht mehr anders. Ihr Hauptkampffeld gilt schon geraume Zeit nicht mehr dem Unternehmertum, sondern den freien Gewerkschaften und vor allem dem dreimal vermaldeiten „Grundstein“.

Umsatzsteigerungen der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine steigerte in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September ihren Gesamtumsatz gegen die gleiche Zeit des Vorjahres um 2 169 263 M auf 9 232 882 M. Auf die Erzeugnisse der Druckerei und Papierwarenfabrik entfallen 6 440 808 M, gegenüber 1926 beträgt der Mehrumsatz 1 738 872 M. Im Vertriebsbezirk betrug der Umsatz 2 722 998 M, gegenüber 1926 413 100 M mehr. Im Elektrizitätswerk betrug der Umsatz 69 280 M, gegenüber 1926 ein Mehrumsatz von 17 201 M.

Das internationale Kongressfeiern. Im September fanden nicht weniger als 38 internationale Kongresse statt, angefangen von dem Internationalen Parlamentarischen Handwerkskongress bis zum Internationalen Kongress für Höhlenforschung. Noch vor einigen Jahren wurden die nationalen Tagessitzungen in allen Tönen gefeiert. Jetzt sieht man in allen Lagern zusammen, um internationale Beratungen zu pflegen. War ebendam nur die Arbeiterzeitung weitblickend genug, sich international zu verständigen, so ist jetzt die internationale Verständigung zur Krankheit geworden.

Wo wird am meisten gebaut? Der Reizungang an Wohnungen betrug nach der Korrespondenz Ufermann auf 1000 der Bevölkerung nach Abzug der Abgänge im Jahre 1926 in Berlin 3,6, Bremen 7,6, Breslau 3,4, Dresden 4,6, Düsseldorf 5,4, Effen 2,4, Frankfurt a. M. 4,5, Hamburg 3,7, Hannover 4,0, Köln 4,9, Leipzig 2,9, München 3,4 und Stuttgart 3,8. Nimmt man diese Statistik zur Unterlage, so standen die Städte Bremen, Stuttgart und Düsseldorf im reinen Zugang an Wohnungen 1926 an erster Stelle.

Das Genie kann nicht anders, als Heilig sein, es muß Heilig geblieben, wie das Feuer treuen, das Wasser fließen muß. Karl Rudolph Götzel.

Bücher und Schriften

Soziale Bauwirtschaft. Monatlich zwei Hefte. Bezugsgeld...

Der „Staatstempel“, marxistische Blätter, herausgegeben von...

Das Neue Bauhaus. Zeitschrift für Kultur, Wirtschaft und...

Bekanntmachung des Bundesvorstandes

Ausgeschlossen auf Grund § 16 der Bundesstatuten ist...

Vom 18. bis 24. Oktober haben folgende Bauwerkstätten...

Verzeichnis von Bauwerkstätten mit Adressen und Namen, z.B. Jersfeld 281,63, Sönerkirchen 108,95...

Bundesnamen: Grimmitzsch 25 M., Duerfahst 12,50, Aren 5...

Bekanntmachung des Bundesauschusses

Der Bundesauschuss, dessen vom 2. Bundestag gewählte Mitglieder...

Gedenkbücher verstorbenen Mitglieder

- Augsburg. Paul Kump, Weispufer, 22 Jahre alt. Baunjen. August Kollmann, Maurer, 65 Jahre alt.

Zentral-Franken- und Oberhessische der Bau- und andere gewerblicher Arbeiter...

Salin OEL zum Einreiben bei Rheumatismus, Gelenkschmerz, Gliederschmerzen...

Zigaretten ein feiner Genuss. Zeronth 5 Pf., Thadmor 4 Pf., Arbeitersportler 4 Pf.

Neue Gänsefedern, Musik-Instrumente, Trinke Kaffee Westphal, Gerösteter Kaffee...

Im Kampfe gegen Gicht- und Rheuma-Leiden

Wichtigster Bestandteil des menschlichen Körpers ist das Blut...

Wichtigster Bestandteil des menschlichen Körpers ist das Blut...

Wichtigster Bestandteil des menschlichen Körpers ist das Blut...

